

Samtgemeinde Amelinghausen

Begründung zu der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf / Luhe

11. Januar 2024

Planungsträgerin

Samtgemeinde Amelinghausen
Lüneburger Str. 50, 21385 Amelinghausen

Planverfasser

SR • Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Sebastian Rhode, freischaffender Stadtplaner
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

Planungsträgerin: Samtgemeinde Amelinghausen

Lüneburger Straße 50

21385 Amelinghausen

Ansprechpartner: Herr Niehoff

Tel.: 04132 920933

E-Mail: konrad@oranienburg.de

Planverfasser: Bebauungsplan

SR • Stadt- und Regionalplanung

Dipl.-Ing. Sebastian Rhode, freischaffender Stadtplaner AKB

Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

Tel.: 030 - 2977 6473

E-Mail: mail@sr-planung.de

Homepage: www.sr-planung.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Sebastian Rhode

M.Sc. Franzisca Qualitz

B.Sc. Philine Lenuck

Umweltplanung

Landschafts- und Freiraumplanung Frank Gemmel

Babitzer Str. 36, 16909 Wittstock / Dosse

Tel.: 033984 - 73002

E-Mail: frank.gemmel@t-online.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	5
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2 Ausgangssituation	6
1.3 Anlass und Erforderlichkeit der Planung	6
1.4 Planverfahren	7
1.5 Standortalternativen	7
2. Planungsbindungen	8
2.2 Regionalplanung	12
2.3 Regionalen Entwicklungsstrategie	17
2.4 Erschließung	17
2.5 Bodendenkmale	18
2.6 Leitungen	18
2.7 Wald	18
3. Planinhalt	19
3.1 Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan	19
3.2 Künftige bauliche Nutzung	19
3.3 Flächenbilanz	19
4. Umweltbericht	20
4.1 Einleitung	20
4.1.1 Anlass und Inhalt der FNP-Änderung	20
4.1.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	20
4.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen	21
4.1.4 Methodik der Umweltprüfung	24
4.2 Beschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes	24
4.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte	24
4.2.2 Fläche, Geologie und Boden	28
4.2.3 Wasser und Grundwasser	29
4.2.4 Pflanzen, Biotope und Biotopverbund	30

4.2.5	Tiere und biologische Vielfalt, Biotopverbund	35
4.2.6	Luft und Klima	41
4.2.7	Landschaftsbild und Erholung	42
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	42
4.2.9	Mensch und Gesundheit	43
4.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	43
4.2.11	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	44
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	44
4.4	Prüfung der Alternativen	45
4.5	Zusätzliche Angaben	45
4.5.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	45
4.5.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	46
4.5.3	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	46
4.5.4	Nutzung erneuerbarer Energien	46
4.5.5	Immissionsschutz	46
4.5.6	Unfälle und Katastrophen	46
4.5.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	46
4.6	Quellennachweis zum Umweltbericht	48
5.	Verfahren	51
5.1	Einleitungsbeschluss	51
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	51
5.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden	51
5.4	Billigungsbeschluss Entwurf	51
5.5	Beteiligung der Behörden	51
5.6	Beteiligung der Öffentlichkeit	51
5.7	Feststellungsbeschluss	51
6.	Rechtsgrundlagen	52
7.	Ergänzende Planunterlagen	52

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen besteht aus drei Teilbereichen. Diese befinden sich in den Ortslagen Gemeinde Amelinghausen und Oldendorf (Luhe) nördlich (Teilfläche 3) und südlich (Teilfläche 1 und 2) der Bahnstrecke der Güterverkehrsstrecke Lüneburg – Soltau im Abschnitt zwischen Amelinghausen und Soderstorf.

Die **Teilfläche 1** liegt im Teilbereich Amelinghausen (ca. 9,8 ha) und wird begrenzt:

- im Norden durch eine Gleisanlage,
- im Osten durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Süden durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Westen durch eine Landwirtschaftsfläche.

Die **Teilfläche 2** liegt im Teilbereich Oldendorf (ca. 9,5 ha) und wird begrenzt:

- im Norden durch eine Gleisanlage,
- im Osten durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Süden durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Westen durch eine Landwirtschaftsfläche.

Die **Teilfläche 3** liegt im Teilbereich Oldendorf (ca. 4,3 ha) und wird begrenzt:

- im Norden durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Osten durch eine Landwirtschaftsfläche,
- im Süden durch eine Gleisanlage,
- im Westen durch die Straße „Wohlenbüttel“.

Die drei räumlichen Geltungsbereiche der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassen eine Fläche mit einer Größe von insgesamt rund 23,6 Hektar.



Abb. 1: Änderungsbereiche der 51. Änderung des FNP der Samtgemeinde Amelinghausen

1.2 Ausgangssituation

Bestand und Nutzung

Auf allen Flächen befinden sich derzeit Landwirtschaftsflächen.

Erschließung

Teilbereich Amelinghausen

Die Teilfläche 1 wird über den westlich anliegenden Feldweg erschlossen, der an die Mühlenstraße/Dehnsener Str. (K9) anbindet.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Erschließung mit Strom, Wasser, Abwasser, Löschwasser und Gas nicht vorhanden.

Teilbereich Oldendorf

Die Teilfläche 2 wird über bestehende Feldwege an die öffentliche Straße „Mühlenstraße/Dehnsener Str.“ (K9) erschlossen.

Die Erschließung der Teilfläche 3 ist über die öffentliche Straße „Wohlenbüttel“ erschlossen.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Erschließung mit Strom, Wasser, Abwasser, Löschwasser und Gas nicht vorhanden.

1.3 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Zum Schutz des Klimas und zu der Verringerung des CO₂-Ausstoßes soll die Nutzung regenerativer Energien in ganz Deutschland weiter ausgebaut werden. Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischem Strom auf der Teilfläche 1 in der Gemarkung Etzen und auf den Teilflächen 2 und 3 in der Gemarkung Oldendorf (Luhe) soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorangebracht werden. Das Planvorhaben entspricht dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG).

Bereits ab dem Jahr 2040 soll in Niedersachsen der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bilanziell 100 % betragen. Bis zum Jahr 2030 soll eine Minderung der Gesamtemissionen um mindestens 65 %, bezogen auf die Gesamtemissionen im Jahr 1990, erreicht werden. Insbesondere der Ausbau der Solaranlagen soll stark vorangetrieben werden; es ist ein kontinuierlicher Ausbau von Photovoltaik-Anlagen im Land Niedersachsen vorgesehen. Ziel ist es, 65 Gigawatt (GW) Solaranlage-Leistung bis zum Jahr 2035 zu installieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 c NKlimaG), was in etwa einer Steigerung um das 13-fache der heutigen installierten Leistung von aktuell ca. 5,1 GW entspricht. Bundesweit wurden im Jahr 2022 67,4 GW erreicht (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2023)

Aktive Klimaschutzpolitik wird als wirtschaftliche Chance gesehen, Leistungen der Daseinsvorsorge mit der Wertschöpfung aus erneuerbaren Energien zu verknüpfen. Gleichzeitig werden raumplanerische Ziele erreicht, wie z.B. die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch. Wie bei der Nutzung konventioneller Energieträger ist auch die Nutzung erneuerbarer Energien zwangsläufig mit neuen und verschiedenen konkurrierenden Flächennutzungen verbunden und somit ist mit der Umsetzung der Energiewende u.a. auch eine Veränderung des Flächenbedarfs verbunden.

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, wird in der aktuellen Novelle des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die ist bei den Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Des Weiteren werden im EEG konkrete Anforderungen an den Standort der Solaranlage definiert. Besonders gefördert werden zu einen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und zum anderen Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Für Letztere liegt die Flächenausdehnung bei bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn bzw. der Gleise.

Das Plangebiet ist landwirtschaftlich geprägt und liegt vollständig innerhalb der 500 m entlang zur Bahnlinie. Damit erfüllt das Vorhaben die oben genannten Anforderungen des EEG, so dass der Standort grundsätzlich für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigten Bauvorhaben zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, ist die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen erforderlich.

1.4 Planverfahren

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Verfahren gemäß §§ 2, 3, 4 und 4a BauGB durchgeführt. Es sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2 a BauGB ein Umweltbericht zu erarbeiten.

1.5 Standortalternativen

Es ist eine Standortalternativenprüfung erarbeitet durch das Büro SR Stadt- und Regionalplanung erarbeitet worden (siehe Anlage).

Die Standortprüfung zeigt, dass die bevorzugte Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (im weiteren PV-FFA genannt) sich in der Samtgemeinde Amelinghausen auf wenige Gebiete beschränkt. Die Auswahl der Flächen für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen ist in Abwägung vielseitiger Flächenkategorien und Standorte vollzogen.

Die Gesamtschau zeigt, dass für die Auswahlfläche in Vergleich der Alternativflächen im Gemeindegebiet geringe Restriktionen zu erwarten sind und eine mittlere bauliche Vorprägung aufweist.

Eine bestehende Bahntrasse bildet einen vorbelasteten Flächenkorridor. Zudem ist eine Fläche durch eine Stromfreileitung vorgeprägt. Die Nähe zur bestehenden Strominfrastruktur ist vorteilhaft. Die Erschließung ist vorhanden.

Die Flächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es wird kein Wald in Anspruch genommen. Ebenso wird keine größere offene Landschaft gewählt. Der Abstand zur Siedlungsfläche beträgt mindestens 200m.

Die Flächen sind nicht vom Freiflächenverbund, Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten betroffen. Ein FFH-Gebiet liegt anbei und ist durch Wege und Bahnanlagen getrennt. Ein Naturpark liegt auf der Gesamten Gemeinde und bildet daher keine Alternative.

Die Bodenzahl liegt zwischen 20-40. Damit ist die Fläche im Gemeindevergleich im mittleren Bereich.

Unter den Standortalternativen in der Samtgemeinde ist die Fläche städtebaulich zu priorisieren.

2. Planungsbindungen

2.1 Verordnung über Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO) ist der Raumordnungsplan Niedersachsens und basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994. Es wurde seitdem mehrfach aktualisiert, in den Jahren 2008 und 2017 neu bekannt gemacht und zuletzt 2022 geändert. Das LROP-VO stellt die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar.

Nach den neu gefassten Festlegungen in der LROP-Fortschreibung von 2022 gibt es im zeichnerischen Teil keine Darstellung des Plangebietes.

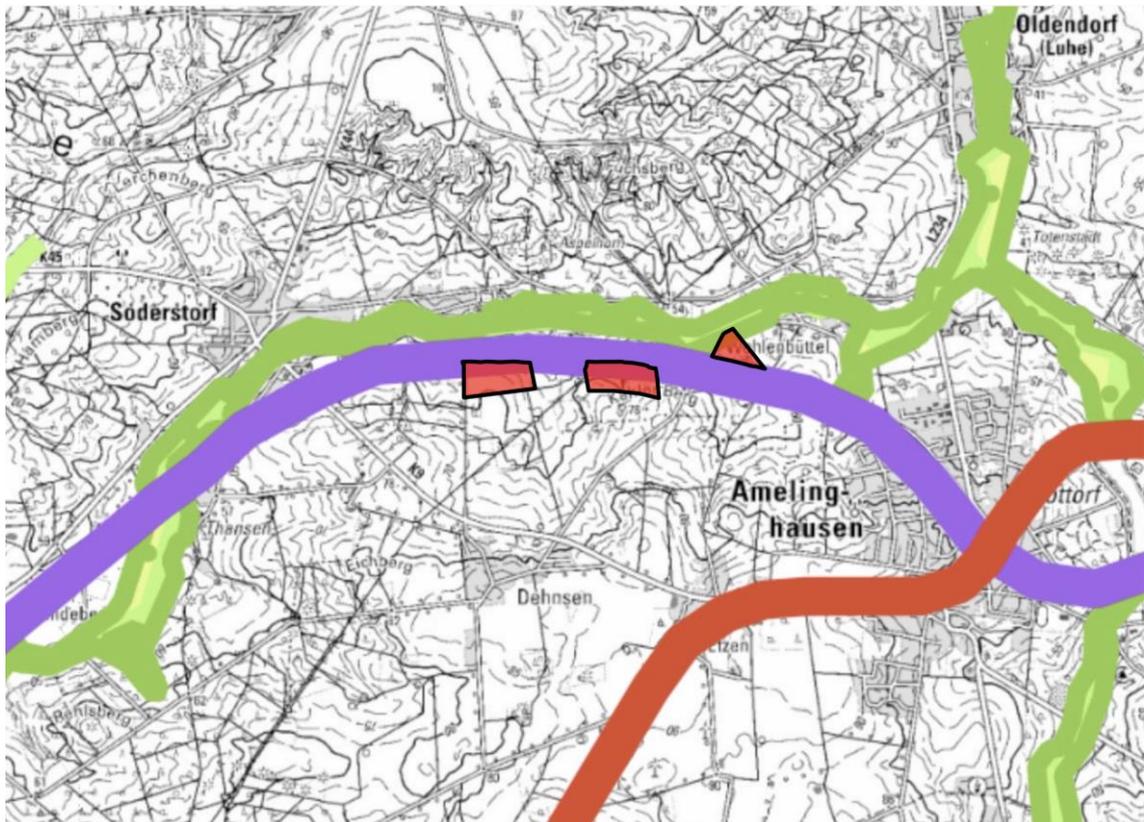


Abb. 2: Ausschnitt LROP 2022, ohne Maßstab

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befinden sich die Vorranggebiete Biotopverbund Luhe und Natura 2000 (grüne Darstellung) sowie das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (lila Darstellung).

Das Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000 befindet sich ca. 100 m nördlich der Teilfläche 1 und 2 und grenzt im Norden an die Teilfläche 3 an. Es wird davon ausgegangen, dass durch das geplante Vorhaben kein direkter oder indirekter Eingriff in die angrenzenden Vorranggebiete Biotopverbund und NATURA 2000, hier Schutzgebietsfläche FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, überlagert mit dem Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) entstehen wird. Die für das FFH-Gebiet Nr. 212 maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten werden, den Ausführungen des Umweltberichtes und der FFH-Vorprüfung zufolge, weder direkt noch indirekt beeinträchtigt (siehe Umweltbericht). Dies

trifft in gleicher Weise auch auf das deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet zu. Weiterhin ergeben sich, durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das lokale Klima am und im FFH-Gebiet Nr. 212/LSG LG 00001-Gebiet.

Das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Bahntrasse Soltau-Lüneburg) befindet sich nördlich angrenzend an Teilfläche 1 und 2 und südlich angrenzend an Teilfläche 3. Auch hier werden keine Beeinträchtigungen erwartet. Die notwendigen Abstandflächen zur Bahnstrecke werden eingehalten.

Das LROP 2022 beinhaltet weitere folgende, das Planverfahren betreffende Ziele und Grundsätze:

Gemäß Punkt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung:

„01 Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.

Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“

„03 Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

Die Samtgemeinde Amelinghausen beabsichtigt gemäß den o. g. Grundsätzen bezüglich des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien, geeignete Flächenpotenziale zu nutzen. Mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms soll bis 2030 aus erneuerbaren Energien bestehen, wobei Solaranlagen zu den günstigsten Erneuerbare-Energien-Technologien gehören.

Um den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie weiter voranzutreiben, reichen die verfügbaren Kapazitäten an oder innerhalb von Gebäuden bzw. Lärmschutzwänden oder anderen Bauwerken derzeit nicht aus. Geeignete Konversionsflächen sowie die in den o. g. Grundsätzen zu bevorzugenden Flächen, die

die Anforderungen an eine wirtschaftliche Energieerzeugung in der benötigten Größenordnung erfüllen, stehen im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen nicht zur Verfügung, so dass auch alternative Standorte, wie z.B. landwirtschaftliche Flächen, in Betracht gezogen werden müssen.

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist durch die dringende Notwendigkeit gerechtfertigt, die Flächenkulisse für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen an die erhöhten Ausbauziele der Bundesregierung anzupassen. Freiflächenanlagen liefern relativ kostengünstigen Strom und ermöglichen eine schnellere Mobilisierung von hohen Ausbaupkapazitäten. Aus diesem Grund sind geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu generieren.

Bezüglich der o. g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung hat sich die Samtgemeinde Amelinghausen in Form eines Grundsatzbeschlusses, der in der öffentlichen Ratssitzung der Samtgemeinde Amelinghausen am 15.09.2022 gefasst wurde, entschieden, über geplante PV-Anlagen im Einzelfall in den Gremien zu beraten und zu entscheiden. Die Samtgemeinde Amelinghausen unterstützt ausdrücklich die ambitionierten Ziele der Bundesregierung zur Erreichung einer klimaneutralen Energiegewinnung durch eine Ausweitung der Flächen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie. Bei Abwägungsentscheidungen folgt sie dem Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Dementsprechend hat die Samtgemeinde Amelinghausen folgende Bauleitplanungen eingeleitet:

- BP Nr. 12 Gemeinde Oldendorf/Luhe – „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“
- B-Plan Nr. 13 Gemeinde Oldendorf/Luhe – „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Verbindung mit
- B-Plan Nr. 40 Gemeinde Amelinghausen – „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“
- B-Plan Nr. 12 Gemeinde Betzendorf – „Sondergebiet Solarpark Drögennindorf“
- B-Plan Nr. 14 Gemeinde Oldendorf/Luhe – „Sondergebiet Solarpark Wetzzen“
- B-Plan Nr. 13 Gemeinde Soderstorf – „Regenerative Energien und Tierhaltung Schwindebeck“

Aus vorn genannten Gründen befinden sich die Plangebiete der aufgeführten Bebauungspläne ebenfalls überwiegend auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei regelmäßig Kompromisse geschlossen werden müssen.

Die Geltungsbereiche des Plangebietes befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft. Den Grundsätzen des LROP 2022 folgend, sollen die darin liegenden Flächen nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. In der Begründung wird dazu ausgeführt: *„Soweit die Träger der Regionalplanung Teile ihrer Planungsräume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung versehen haben, sollen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen dahinter zurückstehen. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind daher einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung dieser Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme, entfaltet jedoch keine darüberhinausgehende Steuerungswirkung.“*

Die drei Plangebiete sind unter 10 ha groß und damit nicht raumbedeutsam. Die Gebiete liegen rund 250m voneinander entfernt. Durch die kleinteilige Gliederung der Landschaft

durch Hecken, Wälder und Gewässern ist von einer kumulativen Wirkung nicht auszugehen.

Die Möglichkeit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist daher insgesamt nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Samtgemeinde Amelinghausen ist im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der hier betrachtete Standort trotz seiner Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für die Errichtung der hier geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden sollte. Die bisher als Intensivacker genutzte Plangebietsfläche weist zwar eine geringe bis mittlere Bodenqualität auf, ein ertragreicher Anbau ist vor Ort jedoch nur unter schwierigen Bedingungen möglich. So ist beispielsweise eine kontinuierliche Bewässerung eine Grundvoraussetzung für landwirtschaftliche Erträge, wodurch auch die damit verbundene Grundwasserentnahme Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat.

Der Standort ist wegen der günstigen Einstrahlungsfaktoren für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage bestens geeignet. Durch die Eingrünung der einsehbaren Stellen des Geltungsbereiches wird die Anlage nur sehr eingeschränkt sichtbar sein und sollte das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die Teilflächen 1 und 2 werden nach Norden und die Teilfläche 3 nach Süden zusätzlich von dem höher liegenden Bahndamm abgeschirmt. Störungen durch Blendwirkungen bzw. andere Beeinträchtigungen, vor allem auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, werden damit nahezu ausgeschlossen. Gemäß Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2022 gehört das Plangebiet zu einer Landschaftsbildeinheit mit hohen Belastungen und Defiziten.

Die Nutzung von Ackerflächen für die Erzeugung alternativer Energieträger wird als geeignete Maßnahme angesehen, um die landwirtschaftliche Nutzung mit Klimaschutzmaßnahmen zu verbinden. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung bleibt zulässig. Die planerische Ausgestaltung der Anlage sieht eine flächendeckende Vegetationsschicht vor, die in Form einer extensiven Grünlandnutzung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die extensive Bodennutzung wird sich positiv auf den Bodenzustand auswirken. Auf den zuvor intensiv genutzten Ackerflächen werden neue Lebensräume, insbesondere für Insekten oder Vögel entstehen. Anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin an Ort und Stelle versickern und die Grundwasserbildungsrate und -qualität wird verbessert.

Ein weiteres Argument für den Standort ist u. a., dass es sich um eine bevorzugte Fläche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) handelt. Das EEG regelt die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der regenerativen Energieerzeugung. Die Zuschussung erfolgt für Freiflächenphotovoltaikanlage auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die in einem Abstand von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Mit der Erweiterung des Fördergebietes liegt der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der vorbelasteten Fläche an der Bahnlinie.

Die Samtgemeinde Amelinghausen kam aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer naturverträglichen Freiflächenphotovoltaikanlage ein notwendiger Kompromiss ist, insbesondere im Hinblick auf die Produktion zwischen den Erfordernissen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Energie.

2.2 Regionalplanung

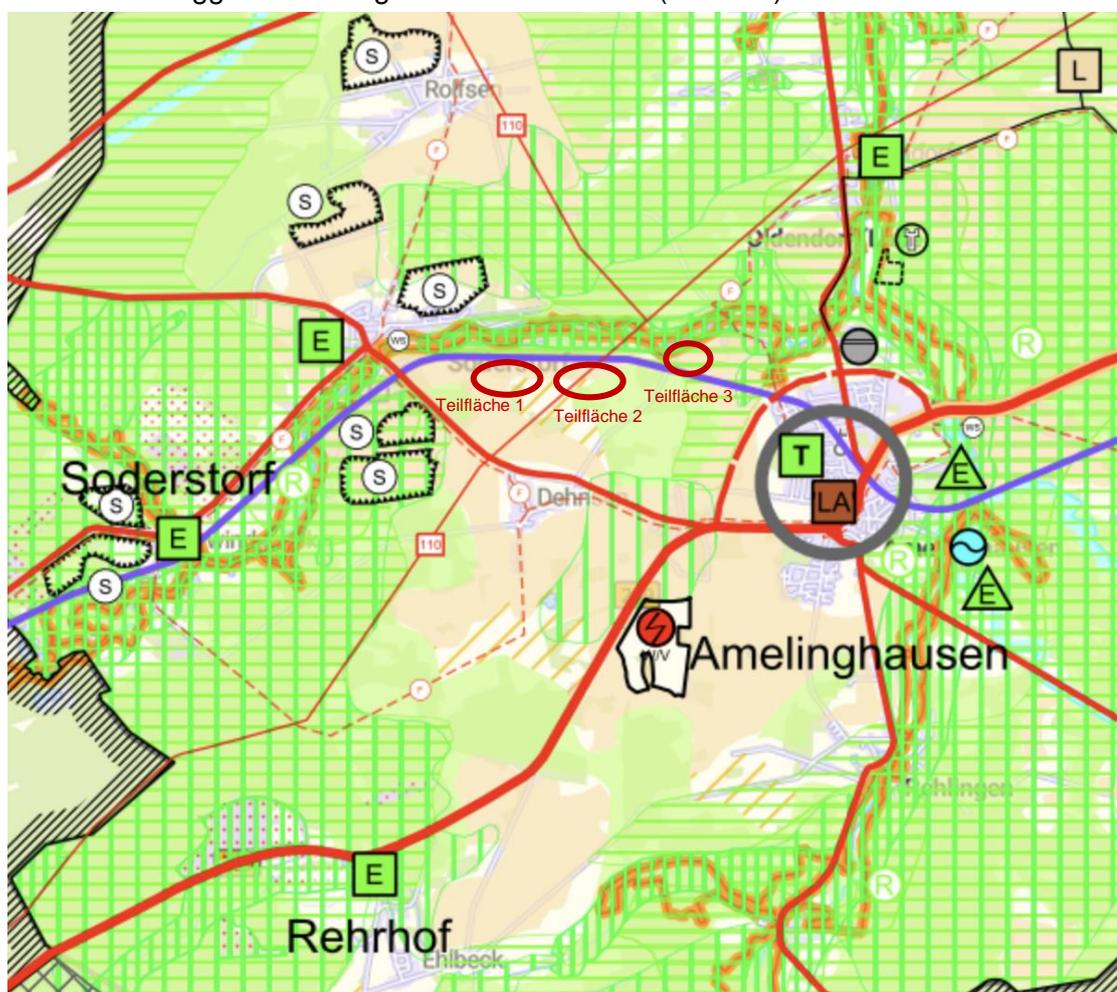
Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Gemäß dem Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RROP) gehört das Planungsgebiet zu folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten:

- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (3.2.3 07)
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (3.2.1 04)
- Vorbehaltsgebiet für Erholung (3.2.3 06)
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (3.2.1 14)

In unmittelbarer Nähe oder angrenzend zum Plangebiet befinden sich die nachfolgend aufgeführten Vorbehalts- und Vorranggebiete:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft (3.1.2 08)
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (3.2.3 07)
- Vorranggebiet Natura 2000 (3.1.3 01)
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (3.2.1. 14)
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (4.1.2 08)



VB Landwirtschaft - Aufgrund hohen natürlichen standortgebundenen Ertragspotenzials



Abb. 3: Ausschnitt RROP, ohne Maßstab

2.2.1 (07) Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

„In der Zeichnerischen Darstellung sind als Vorranggebiete ausschließlich solche für ruhige Erholung in Natur und Landschaft enthalten, da es sich im Wesentlichen um Wälder handelt. Teilbereiche dieser Vorranggebiete sollen trotz dieser Festlegung von einer gezielten Erschließung für Erholungsnutzung ausgenommen werden, soweit es sich hierbei um störungsempfindliche Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie hochgradig brandgefährdete Waldbestände handelt.“

„Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und ihres hochwertigen Landschaftsbildes für die ruhige Erholung eignen. Zielrichtung dieser Form der Freizeit für die Bevölkerung ist es zum einen, ein ungestörtes Erleben der Natur und der Landschaft zu gewährleisten und den Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft zu sichern. Zum Zweiten dürfen schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft durch die Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Daher ist der Bau von Anlagen in diesen Gebieten im Grundsatz unzulässig, da Anlagen in diesen Bereichen wegen ihrer damit im Allgemeinen einher gehenden Störungen dem Ziel der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft widersprechen.

In Ausnahmefällen können in diesen Räumen Anlagen errichtet werden, nämlich dann, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist in diesen Räumen aus raumordnerischer Sicht eine erhöhte Anforderung an die Zulässigkeit der Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu stellen. Sie sind nur dann zulässig, wenn wesentliche Grundlagen für den Erholungswert, nämlich weitgehend ungestörtes Landschaftsbild und Immissionsarmut, nicht beeinträchtigt werden.

Das Landschaftsbild darf nachweisbar nicht beeinträchtigt werden oder muss durch geeignete Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen wieder hergestellt werden.

Als Nachweis dafür, dass Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt werden, kommen insbesondere in Betracht:

- Bewertung des Landschaftsbildes durch Landschaftsbild- oder Sichtfeldanalysen,*
- Bewertung der Immissionen (Lärm, Luft); als Maßstab anzulegen sind*
- TA Lärm, TA Luft und*
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL), z.B. durch ein standortbezogenes Geruchsgutachten.*

Die Lärmimmissionswerte sind nach den Vorschriften der TA-Lärm zu ermitteln. Die Analyse der Immissionen soll den Betrieb der Anlage sowie den Ab- und Antransport, die Annahme, die Lagerung und Behandlung von Inputstoffen und Gärresten umfassen. Die Nachweise durch Lärm- und Geruchsgutachten sind von anerkannten Gutachtern zu erbringen.

Im Hinblick auf Naherholung, Tourismus und Bodengüte sollten die Bemühungen aller Verantwortlichen verstärkt werden, durch Fruchtwechsel und Anbau verschiedener Pflanzen eine weitere "Vermaisung" der Landschaft mit einem damit einhergehenden hohen Bedarf an Beregnungswasser und Dünger zu vermeiden.“

Das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft grenzt nördlich an die Teilflächen 1 und 2 an und überlagert den nördlichen Teil der Teilfläche 3. Allerdings handelt es sich in dem Bereich der Teilfläche 3 um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen selbst keine Erholungsnutzung stattfindet.

Den o. g. Zielen der Raumordnung zufolge können in Ausnahmefällen bauliche Anlagen innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zugelassen werden, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.

Von der Nutzung sind keine Immissionen zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. Die bestehende Umgrünung durch Wälder, Knicks und Gehölzen wird erweitert. Es ist vorgesehen, dass die PV-Anlagen an den einsehbaren Stellen mit Gehölzstreifen eingegrünt werden sollen. Zugleich soll die Zauanlage so installiert werden, dass der Gehölzstreifen außerhalb der Zauanlage uneingeschränkt zur Sicherung des Landschaftsbildes wirksam werden kann. Zudem wird in allen Teilbereichen ein 30 m Abstand zu den ausgewiesenen Waldgebieten eingehalten. Somit entsteht ein ausreichender Pufferstreifen, sodass die geplante PV-Anlage nur wenig einsehbar ist und im Landschaftsbild nicht überragend in Erscheinung treten wird und das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

2.2.2 (06) Vorbehaltsgebiet für Erholung

„Die Entwicklung der Erholungsgebiete ist so zu lenken, dass sich in den in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Vorbehaltsgebieten für Erholung die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sowie Wegenetze des Erholungsverkehrs sollen darum unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden.“

Die Teilfläche 3 des Planvorhabens wird von dem Vorbehaltsgebiet für Erholung überlagert.

Der Nachweis zur Vereinbarkeit des Vorbehaltsgebietes für Erholung mit der geplanten Errichtung Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht zum Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (siehe Kap. 2.2.1). Es wird davon ausgegangen, dass die Planung mit dem Vorbehaltsgebiet für Erholung vereinbar ist.

2.2.3 (04) Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft – auf Grund hohen, natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials

Alle Teilflächen werden von dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft überlagert. Den Grundsätzen des RROP folgend, sollen die darin liegenden Flächen nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. In der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) wird dazu ausgeführt:

„Soweit die Träger der Regionalplanung Teile ihrer Planungsräume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung versehen haben,

sollen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen dahinter zurückstehen. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind daher einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung dieser Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme, entfaltet jedoch keine darüberhinausgehende Steuerungswirkung.“

Die Möglichkeit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist daher insgesamt nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Samtgemeinde Amelinghausen ist im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der hier betrachtete Standort trotz seiner Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für die Errichtung der hier geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden sollte. Die bisher als Intensivacker genutzte Plangebietsfläche weist zwar eine geringe bis mittlere Bodenqualität auf, ein ertragreicher Anbau ist vor Ort jedoch nur unter schwierigen Bedingungen möglich. So ist beispielsweise eine kontinuierliche Bewässerung eine Grundvoraussetzung für landwirtschaftliche Erträge, wodurch auch die damit verbundene Grundwasserentnahme Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat.

Der Standort ist wegen der günstigen Einstrahlungsfaktoren für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bestens geeignet. Durch die Eingrünung der einsehbaren Stellen des Geltungsbereiches wird die Anlage nur sehr eingeschränkt sichtbar sein und sollte das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die Teilflächen 1 und 2 werden nach Norden und die Teilfläche 3 nach Süden zusätzlich von dem höher liegenden Bahndamm abgeschirmt. Störungen durch Blendwirkungen bzw. andere Beeinträchtigungen, vor allem auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, werden damit nahezu ausgeschlossen. Gemäß Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2022 gehört das Plangebiet zu einer Landschaftsbildeinheit mit hohen Belastungen und Defiziten.

Die temporäre Nutzung von Ackerflächen für die Erzeugung alternativer Energieträger wird als geeignete Maßnahme angesehen, um die landwirtschaftliche Nutzung mit Klimaschutzmaßnahmen zu verbinden. Die planerische Ausgestaltung der Anlage sieht eine flächendeckende Vegetationsschicht vor, die in Form einer extensiven Grünlandnutzung in begrenztem Umfang weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die extensive Bodennutzung wird sich positiv auf den Bodenzustand auswirken. Auf den zuvor intensiv genutzten Ackerflächen werden neue Lebensräume, insbesondere für Insekten oder Vögel entstehen. Anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin an Ort und Stelle versickern und die Grundwasserbildungsrate und -qualität wird verbessert.

Ein weiteres Argument für den Standort ist u. a., dass es sich um eine bevorzugte Fläche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) handelt. Das EEG regelt die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der regenerativen Energieerzeugung. Die Zuschussung erfolgt für Freiflächenphotovoltaikanlage auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die in einem Abstand von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen.

Mit der Erweiterung des Fördergebietes liegt der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der vorbelasteten Fläche an der Bahnlinie.

Die Samtgemeinde Amelinghausen kam aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer naturverträglichen Freiflächenphotovoltaikanlage ein notwendiger Kompromiss ist, insbesondere im Hinblick auf die Produktion zwischen den Erfordernissen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Energie.

2.2.4 (08) Vorranggebiet Natur und Landschaft

„Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Dabei handelt es sich um für das Kreisgebiet besonders kennzeichnende, gefährdete oder seltene Landschaftselemente. Sie sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen und — soweit es der Schutzzweck erfordert — von Erholungsverkehr freizuhalten. Für diese Gebiete sollen — soweit erforderlich — im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern Pflege- und Entwicklungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden.“

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft liegt in unmittelbarer Nähe zu den Teilflächen 1 und 2 und grenzt nördlich an Teilfläche 3 an.

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft wird durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Gemäß FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten im benachbarten FFH-/LSG-Gebiet weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden.

2.2.5 (01) Vorranggebiet Natura 2000

„Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als "Vorranggebiet Natura 2000" festgelegt. Die "Vorranggebiete Natura 2000" sind gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.“

Die Teilflächen 1 und 2 befinden sich südlich zum Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000. Die Teilfläche 3 liegt in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet und grenzt nördlich daran an.

Das Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000 wird durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Gemäß FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten im benachbarten FFH-/LSG-Gebiet weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden. Dies trifft in gleicher Weise auch auf das deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet zu. Weiterhin ergeben sich, den Ausführungen des Umweltberichtes zufolge, durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das lokale Klima am und im FFH-/LSG-Gebiet.

2.2.6 (14) Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft

„Die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind generalisiert festgelegt. In diesen Gebieten vorhandene landwirtschaftliche Nutzflächen werden in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt.“

Das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft befindet sich südwestlich in unmittelbarer Nähe zur Teilfläche 1, es überlagert die südöstliche Hälfte der Teilfläche 2 und grenzt südlich an Teilfläche 3 an.

Auf der Teilfläche 2 befindet sich eine rund 0,5 ha große Waldfläche, die in der Planung als Fläche für Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt wird. Somit wird die Erhaltung der bestehenden Vegetation in diesem Bereich gesichert. Um Wildtieren den Zugang zu gewährleisten, ist auf eine Umzäunung dieser Fläche zu verzichten. Zusätzlich wird ein 30 m Abstand zu allen angrenzenden Waldflächen im Bebau-

ungsplan festgesetzt. Somit entsteht ein ausreichender Pufferstreifen, sodass die geplante PV-Anlage das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

2.2.7 (08) Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke

Eisenbahnstrecke von regionaler Bedeutung: Lüneburg – Amelinghausen – Soltau

„Der Erhalt dieser Strecken ist erforderlich. Durch die Ansiedlung entsprechender Betriebe ist eine Verstärkung des Güterverkehrs anzustreben.“

Das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Bahntrasse Soltau-Lüneburg) befindet sich nördlich angrenzend an Teilfläche 1 und 2 und südlich angrenzend an Teilfläche 3. Auch hier werden keine Beeinträchtigungen erwartet. Die notwendigen Abstandsflächen können eingehalten werden.

2.3 Regionales Entwicklungsstrategie

Die Entwicklungsziele der Entwicklungsstrategie Naturparkregion Lüneburger-Heide gibt folgende Handlungsfelder und Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategie Leader 2023 bis 2027¹ vor:

- Klima-, Umwelt- und Naturschutz
- Lebenswerte Region
- Naturparkspezifische Wirtschaftsentwicklung
- Regionale Identität

Übergeordnete Ziele über alle Handlungsfelder sind

- Wahrung der besonderen Verantwortung der LEADER-Naturparkregion in Sachen Klima-, Umwelt- und Naturschutz.
- Steigerung der Lebensqualität durch starke Gemeinschaften sowie den Ausbau von Teilhabemöglichkeiten und Mobilitätsangeboten
- Attraktivitätssteigerung des Wohn- und Erholungsstandortes Lüneburger Heide.
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft.
- Stärkung der regionalen Identität

Die Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist ein Eingriff in das bestehende Landschaftsbild. Die bestehende Erschließung ist gesichert. Anlagen der erneuerbaren Energien werden ein Bestandteil der Kulturlandschaft bilden. Die Anlage ist behutsam in die Landschaft einzufügen.

Photovoltaikanlagen tragen zur nachhaltigen Gewinnung von Strom und somit zu einem schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen bei.

2.4 Erschließung

Straße

Bei den Anbindungen an Landesstraßen auf freier Strecke gilt gemäß § 24 (1) NStrG das Anbauverbot. Zu- und Ausfahrten an freier Strecke sind gemäß § 22 in Verbindung mit § 18 NStrG Sondernutzung, wenn sich Art und Umfang des Verkehrs ändert. Das Anbauverbot wird eingehalten, da keine Bauten in 20 m Entfernung zu bestehenden Landes- und Bundesstraßen geplant sind. Es können bestehende Zufahrten genutzt werden.

¹ Regionales Entwicklungskonzept Naturparkregion Lüneburger-Heide vom April 2022, zuletzt geändert November 2022

Der Umfang der Verkehre beschränkt sich auf den Auf- und Rückbau der Anlage sowie untergeordnete Fahrten zur Betriebserhaltung und -sicherung. In der Bau- und Rückbauphase ist die Erschließung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen.

Schienenwege

Nördlich der Teilfläche 1 und 2 sowie südlich der Teilfläche 3 angrenzend befindet sich eine Bahnanlage. Abstandsflächen und Sichtachsen sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Blendwirkung

Blendwirkungen für den Bahnverkehr sind lediglich im Teilbereich 3 möglich. Diese sind technisch überwindbar und werden in der weiteren Planung berücksichtigt (siehe Bebauungsplanverfahren Nr. 13 auf der Teilfläche 3).

2.5 Bodendenkmale

Angrenzend zum Plangebiet befinden sich die Fundstellen 46 - 48, 66 und 119. Das NDSchG (Ns. Denkmalschutzgesetz) ist anzuwenden.

Der Leitfaden des Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 ist zu beachten.

2.6 Leitungen

In der Teilfläche 2 verläuft eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung.

2.7 Wald

In der Teilfläche 2 sowie an der Teilfläche 1 liegt ein forstrechtlich gewidmeter Wald. Im weiteren Bebauungsplanverfahren sind mindestens 30m zu etwaigen Anlagen einzuhalten.

Jagd

Die Flächen liegen in bejagten Gebieten. Die Flächen werden voraussichtlich zu „befriedeter Bezirk“ durch die Jagdbehörde umzuwidmen.

Es werden folgende Regeln im Bebauungsplanverfahren empfohlen:

a) Die PV FFA bleibt weiterhin jagdliche Fläche und

b) Dem Jagd ausübungsberechtigten ist Zutritt zur PV FFA zu gewähren, insbesondere um den Hege- und Naturschutzaufgaben mittels Fallenjagd nachzukommen, als auch den Flächeninhaber bei der tierschutzgerechten Mahd zu unterstützen.

oder

die PV FFA wird nach Genehmigung durch die Jagdbehörde als „befriedeter Bezirk“ ausgewiesen. Im Sinne des Tierschutzgesetzes ist vor jeder Mahd bei der unteren Jagdbehörde ein Antrag auf jagdliche Unterstützung zu stellen, um das Aussähen von Gelegen und kleineren Wildtieren zu vermeiden.

3. Planinhalt

3.1 Künftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Die im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Amelinghausen von 1977 dargestellten Flächen, beinhalten die drei Teilflächen in den Ortsteilen Amelinghausen und Oldendorf (Luhe) nicht. Diese Flächen sollen mit der Flächennutzungsplanänderung nun durch die Darstellung als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" nach § 11 BauNVO ersetzt werden.

In der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ legt der Flächennutzungsplan fest, dass PV-Anlagen zulässig werden können.

Die Waldfläche sichert die bestehende Waldfläche von rund 0,5 ha.

Mit dieser Darstellung ist die Entwicklung der Bebauungspläne Nr. 13 und 40 "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet.

Nachrichtliche Hinweise

Bodendenkmal

Angrenzend zum Plangebiet befinden sich die Fundstellen 46 - 48, 66 und 119. Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ist anzuwenden.

Stromfreileitungen

In der Teilfläche 2 verläuft eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung.

Landschaftsschutzgebiet

Nördlich des Plangebiets liegt das Landschaftsschutzgebiet „Luhe und Nebengewässer“ sowie das Natura 2000 Gebiet "FFH-Gebiet 212 Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze".

Naturpark

Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark "Lüneburger Heide" (§ 27 BNatSchG)

3.2 Künftige bauliche Nutzung

Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen darzustellen. Mit den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr.40 "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" in Amelinghausen und Nr. 13 "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" in Oldendorf (Luhe) werden bereits konkrete Planungen verfolgt. Für die Sonderbauflächen "Photovoltaik" ist die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

3.3 Flächenbilanz

Tab.1: Flächenbilanz

Nutzungsart	FNP 1977	51. Änd. d. FNP
keine Darstellung	23,6 ha	0,00 ha
Waldflächen	0,00 ha	0,5 ha
Sonderbaufläche Photovoltaik	0,00 ha	23,1 ha
Änderungsbereich	23,6 ha	23,6 ha

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Anlass und Inhalt der FNP-Änderung

Der räumliche Geltungsbereich für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen besteht aus drei Teilbereichen. Diese befinden sich in den Ortslagen Gemeinde Amelinghausen und Oldendorf nördlich und südlich der Bahnstrecke der Güterverkehrsstrecke Lüneburg – Soltau im Abschnitt zwischen Amelinghausen und Soderstorf. Für das Plangebiet trifft der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Amelinghausen keine Darstellungen. Insgesamt ist der räumliche Änderungsbereich ca. 23,6 ha groß. Davon umfasst der Teilbereich 1 ca. 9,8 ha, der Teilbereich 2 ca. 9,5 ha und der Teilbereich 3 ca. 4,3 ha. Die Flächen werden im Bestand überwiegend als intensiv bewirtschafteter Acker genutzt.

Die Samtgemeinde Amelinghausen stellt die Bebauungspläne "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit zwei Teilflächen in der Gemeinde Oldendorf (Luhe) und "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit einer Teilfläche in der Gemeinde Amelinghausen auf. In den Bebauungsplänen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO als Art der baulichen Nutzung Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt. Die geplanten Festsetzungen als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" stehen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

4.1.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die drei Teilbereiche ohne Darstellung künftig als

- Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt werden.

Bei einer Umsetzung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für drei Teilbereiche folgende negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Baubedingte Wirkungen sind nur temporär während der Bauphase zu erwarten. Die Wirkungen betreffen die Bauflächen für die Errichtung der PV-Module und ihrer Nebenanlagen mit den für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Zufahrten genutzten Flächen. Maßgeblicher baubedingter Wirkfaktor ist die Baufeldfreimachung, mit der punktuellen Beseitigung des Oberbodens im Bereich der Nebenanlagen und Zufahrten. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen bleiben erhalten. Während der Bauphase ist eine Zunahme von Lärm- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen bei Umsetzung der Festsetzungen der Bebauungspläne. Maßgeblich sind die festgesetzten Nutzungsarten sowie die Grundflächenzahl (GRZ) und die textlichen Festsetzungen zur maximal zulässigen Versiegelung. Im Bereich der Module wird nur eine punktuelle Versiegelung für das Ständersystem prognostiziert. Auf einem geringfügigen Teil der Flächen wird es zu einer Teilversiegelung für die Erschließungen kommen. Vollversiegelungen sind im Bereich der Trafos zu erwarten. Durch die Höhe der baulichen Anlagen erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbildes. Aufgrund der vorhandenen Gehölze im näheren Umfeld ist diese Veränderung aber räumlich auf den Änderungsbereich und die direkt angrenzenden Flächen beschränkt.

Betriebsbedingte Wirkungen sind bei einem sachgemäßen Betrieb nicht zu erwarten. Die geringfügige Zunahme durch Fahrten des Servicepersonals werden als nicht erheblich bewertet.

4.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Gemäß dem Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RROP) gehört das Planungsgebiet zu folgenden Vorbehalts- und Vorranggebieten:

- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (3.2.3 07) → TF 1&2
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (3.2.1 04)
- Vorbehaltsgebiet für Erholung (3.2.3 06) → TF 3
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (3.2.1 14) → TF 2

In unmittelbarer Nähe oder angrenzend zum Plangebiet befinden sich die nachfolgend aufgeführten Vorbehalts- und Vorranggebiete:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft (3.1.2 08)
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (3.2.3 07) → TF 1&2
- Vorranggebiet Natura 2000 (3.1.3 01)
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (3.2.1. 14) → TF 1&2
- Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (4.1.2 08)

Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

Das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft grenzt nördlich an die Teilflächen 1 und 2 an und überlagert den nördlichen Teil der Teilfläche 3. Allerdings handelt es sich in dem Bereich der Teilfläche 3 um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen selbst keine Erholungsnutzung stattfindet.

Gemäß den Zielen der Raumordnung zufolge können in Ausnahmefällen bauliche Anlagen innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zugelassen werden, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.

In den zwei Bebauungsplänen "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" der Gemeinden Oldendorf (Luhe) und Amelinghausen ist es vorgesehen, dass die PV-Anlagen an den einsehbaren Stellen mit einem breiten Gehölzstreifen eingegrünt werden. Zugleich soll die Zaunanlage so installiert werden, dass der Gehölzstreifen außerhalb der Zaunanlage uneingeschränkt zur Sicherung des Landschaftsbildes wirksam werden kann. Zudem wird in allen Teilbereichen ein 30 m Abstand zu den ausgewiesenen Waldgebieten eingehalten. Somit entsteht ein ausreichender Pufferstreifen, sodass die geplante PV-Anlage nur wenig einsehbar ist und im Landschaftsbild nicht überragend in Erscheinung treten wird und das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

Vorranggebiet Natur und Landschaft

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft liegt in unmittelbarer Nähe zu den Teilflächen 1 und 2 und grenzt nördlich an Teilfläche 3 an. In der Teilfläche 3 wird der nordöstliche Rand im Bereich des naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlandes am Fließgewässer von Bebauung freigehalten.

Das Vorranggebiet Natur und Landschaft wird durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Gemäß FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten im benachbarten FFH-/LSG-Gebiet weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden.

Vorranggebiet Natura 2000

Die Teilflächen 1 und 2 befinden sich südlich zum Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000. Die Teilfläche 3 liegt in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet und grenzt nördlich daran an.

Das Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000 wird durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Gemäß FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten im benachbarten FFH-/LSG-Gebiet weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden. Dies trifft in gleicher Weise auch auf das deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet zu. Weiterhin ergeben sich, den Ausführungen des Umweltberichtes zufolge, durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das lokale Klima am und im FFH-/LSG-Gebiet.

Regionale Entwicklungsstrategie

Die Entwicklungsziele der Entwicklungsstrategie Naturparkregion Lüneburger-Heide gibt folgende Handlungsfelder und Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategie Leader 2023 bis 2027² vor:

- Klima-, Umwelt- und Naturschutz
- Lebenswerte Region
- Naturparkspezifische Wirtschaftsentwicklung
- Regionale Identität

Übergeordnete Ziele über alle Handlungsfelder sind

- Wahrung der besonderen Verantwortung der LEADER-Naturparkregion in Sachen Klima-, Umwelt- und Naturschutz.
- Steigerung der Lebensqualität durch starke Gemeinschaften sowie den Ausbau von Teilhabemöglichkeiten und Mobilitätsangeboten
- Attraktivitätssteigerung des Wohn- und Erholungsstandortes Lüneburger Heide.
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft.
- Stärkung der regionalen Identität

Die Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist ein Eingriff in das bestehende Landschaftsbild. Die bestehende Erschließung ist gesichert. Anlagen der erneuerbaren Energien werden ein Bestandteil der Kulturlandschaft bilden. Die Anlage ist behutsam in die Landschaft einzufügen.

Photovoltaikanlagen tragen zur nachhaltigen Gewinnung von Strom und somit zu einem schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen bei. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird durch das geplante Vorhaben nicht vollständig ausgeschlossen.

Die Bahnstrecke wird als Vorranggebiet ausgewiesen. Der Standort Soderstorf ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt. Die Geltungsbereiche sind keiner gesonderten Planung unterworfen. Umliegende Flächen sind als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

² Regionales Entwicklungskonzept Naturparkregion Lüneburger-Heide vom April 2022, zuletzt geändert November 2022

Die Planung steht diesen Grundsätzen nicht entgegen. Die Flächen sind bereits durch intensive Ackernutzung vorbelastet. Eine Erholungsnutzung auf den Flächen findet kaum statt.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) konkretisiert die Ziele des BNatSchG landesspezifisch.

Im Geltungsbereich befinden sich keine gemäß § 30 und § 44f. BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen macht eine walddesrechtliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) erforderlich. In Abhängigkeit von der künftigen Nutzung ist zu klären, ob eine dauerhafte Waldumwandlung erforderlich ist. Im Plangebiet sind keine Waldflächen betroffen.

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind. Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- bzw. Bodendenkmale bekannt.

Wasserhaushaltsgesetz

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Dies betrifft das Tötungsverbot, das Störungsverbot das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eingriffsregelung und FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung

Im Umweltbericht wird die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG behandelt. Falls für den Plan relevant, ist eine FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (§ 1a i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB) durchzuführen.

Landschaftsrahmenplan (LRP) 2017 des Landkreises Lüneburg

Das Zielkonzept zum Landschaftsrahmenplan 2017 des Landkreises Lüneburg zeigt für den Bereich des Plangebiets, dass speziell für den Bereich des Plangebiets keine hohen bis sehr hohen Bedeutungen der Schutzgüter vorliegen. Bei den Böden handelt es sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Sandacker mit der Wertstufe 1. Hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Boden, Klima und Luft werden keine Darstellungen getroffen, die der Planung entgegenstehen. Bezogen auf das Landschaftsbild handelt es sich bei dem Plangebiet um eine offene Geestlandschaft (*weitläufige Geestlandschaft zwischen Luhe und Lopau um Amelinghausen, ackergeprägt, stellenweise kleinflächige Waldbereiche, belastet durch Bundesstraße, Hochspannungsleitung und Windenergieanlagen*). Mit der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage soll eine ökologische Aufwertung des Ackerstandortes als ein Ziel formuliert werden.

4.1.4 Methodik der Umweltprüfung

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Dies erfolgt im vorliegenden Verfahren verbal-argumentativ. Als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie für die Prognose der Auswirkungen dienen die Aussagen der Umweltberichte zu den Bebauungsplänen "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit zwei Teilflächen in der Gemeinde Oldendorf (Luhe) und "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit einer Teilfläche in der Gemeinde Amelinghausen.

Die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen enthalten jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den einzelnen Schutzgütern und Umweltbelangen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind im Umweltbericht zudem allgemeine Aussagen zu Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend.

4.2 Beschreibung, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes

4.2.1 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb oder in der Umgebung folgender nationaler oder internationaler Schutzgebiete.

Naturpark „Lüneburger Heide“

Alle Teilbereiche liegen vollständig innerhalb des Naturparks.

Ziele und Aufgaben des Naturparks sind³:

Neben dem Schutz von Natur und Landschaft hat auch die Bewahrung und Entwicklung der regionalen Kultur und der Traditionen eine hohe Bedeutung für den Naturpark Lüneburger Heide. Die regionale Identität soll gestärkt und die Lebensqualität verbessert werden. Der Charme der Vergangenheit soll mit den Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft in Einklang gebracht werden.

Aufgaben und Ziele des Naturparks Lüneburger Heide:

- die Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- die Sicherung bzw. Wiederherstellung der biologischen Vielfalt seiner Tier- und Pflanzenwelt,
- die nachhaltige Regionalentwicklung zu unterstützen,
- das Naturerleben zu fördern und landschaftsschonende Erholungsangebote zu entwickeln
- und das Umweltbewusstsein zu stärken.

Bewertung

Durch den Bau der PV-Anlagen kommt es kleinflächig zu einer Veränderung der Kulturlandschaft. Das Erholungsangebot wird nicht beeinträchtigt. Die Ackerstandorte werden von Erholungssuchenden (Wanderern etc.) nicht angenommen. Auch die biologische Vielfalt und die Tier- und Pflanzenwelt wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Gegenteil, der dauerhafte Unterwuchs kann Lebensraum verschiedener Tierarten werden.

³ <https://naturpark-lueneburger-heide.de/der-naturpark/ziele-und-aufgaben>, aufgerufen 19.01.2024

Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“

Die Teilbereiche 1 und 2 liegen ca. 100 m südlich sowie Teilbereich 3 grenzt direkt südlich an das Landschaftsschutzgebiet an.

Die Verordnung beruht auf §§ 14, 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) und § 26 Abs. 1, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542)

Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Im Bereich der FFH-Gebiete ... Nr. 212 (Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze) ... gilt zusätzlich als Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Gebiete durch den Schutz und die Entwicklung der entsprechenden Lebensraumtypen und Arten.



Abbildung 1: Lage des LSG „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten>, abgerufen 19.01.2024)

Bewertung:

Da der Hauptzweck des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Plangebietes darin liegt, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Gebiete durch den Schutz und die Entwicklung der entsprechenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern, sind gemäß Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durch das Büro MEHRING STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG Lüneburg, keine negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“

Die Teilbereiche 1 und 2 liegen ca. 100 m südlich sowie Teilfläche 3 grenzt direkt südlich an das Natura 2000 Gebiet an.

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ ist Teil des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg. Gemäß § 34 Abs. 1, Satz 2 BNatSchG ergeben sich, soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG ist, die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Dies ist bei der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg der Fall. Im Anhang 2 (Punkt 2) der Verordnung werden sowohl die allgemeinen Erhaltungsziele, als auch die speziellen Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie formuliert.

Folgende allgemeine Erhaltungsziele wurden festgelegt:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Gräben mit flutender Wasservegetation, Röhrrieten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung als Lebensraum insbesondere für wandernde Fische und Kleinfische sowie Fischotter und Bachmuschel
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen und Verlandungsbereichen und einer artenreichen Wasservegetation
- Schutz und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern an den Talrändern
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moorwälder
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte
- Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Wacholderbeständen
- Erhaltung und Entwicklung als Lebensräume charakteristischer, z. T. streng geschützter Vogelarten (z. B. Kranich, Schwarzstorch)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (nach v. Drachenfels 2016)

Der Schutz gilt insbesondere folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV:

- 91D0 Moorwälder
- 91E0 Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern
- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Magnopotamions- oder Hydrocharitions-Gesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4030 Trockene Heiden
- 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchenmischwald
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Quercus robur

Wertbestimmende Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV

- Säugetiere Fischotter *Lutra lutra*
- Biber *Castor fiber*
- Kammmolch *Triturus cristatus*
- Laubfrosch *Hyla arborea*
- Springfrosch *Rana dalmatina*
- Moorfrosch *Rana arvalis*
- Bachneunauge *Lampetra planeri*
- Flussneunauge *Lampetra fluviatilis*
- Meerneunauge *Petromyzon marinus*
- Rapfen *Aspius aspius*
- Schlammpeitzger *Misgurnus fossilis*
- Steinbeißer *Cobitis taenia*
- Bitterling *Rhoedeus amarus*
- Groppe *Cottus gobio*
- Lachs *Salmo salar*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*

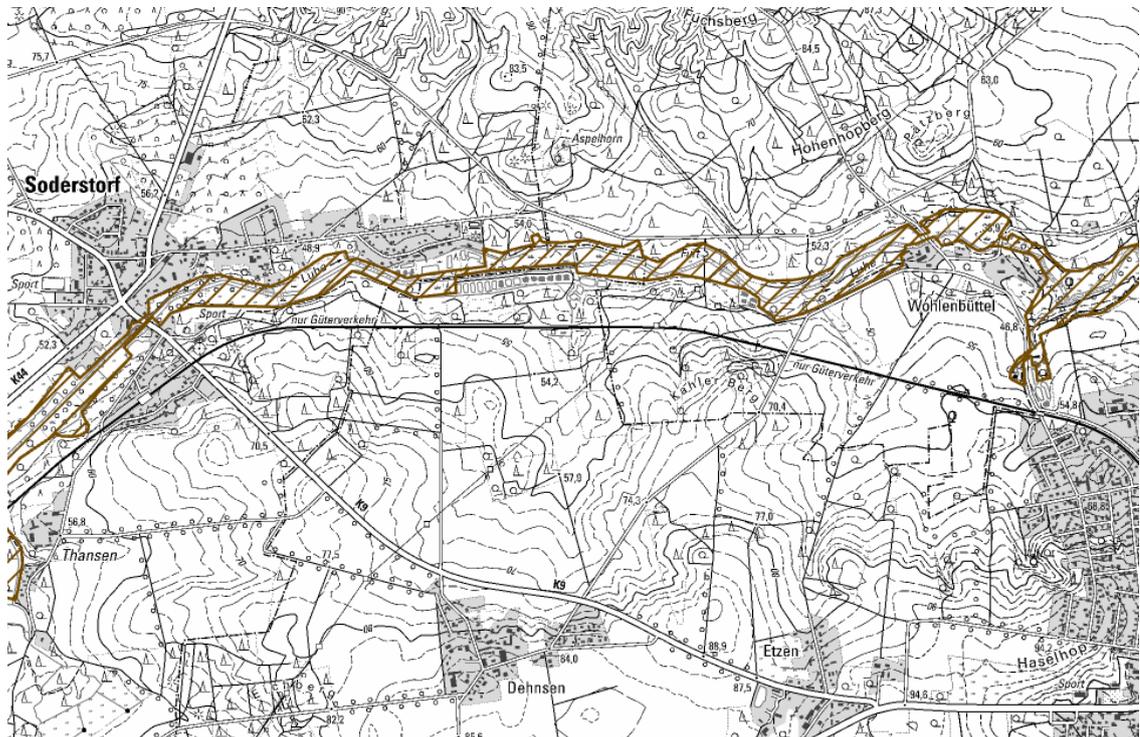


Abbildung 2: Lage des FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“
(Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten>, abgerufen 19.01.2024)

Bewertung

Im Ergebnis der gesondert erstellten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durch das Büro MEHRING STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG Lüneburg, ist ein Eingriff in das Natura 2000-Gebiet: FFH-Gebiet „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ nicht zu erwarten. Das Gutachten kommt zum folgenden Ergebnis: „Sämtliche Teilgebiete befinden sich südlich des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, welches hier den Verlauf der Luhe sowie unterschiedliche, unmittelbar angrenzende Waldgesellschaften umfasst (vgl. Abb. 2). Der Abstand zwischen den einzelnen Teilgebieten und der Schutzgebietsgrenze beträgt bei dem westlichen Teilgebiet ca. 160 m und bei dem mittleren Teilgebiet ca. 220 m. Das östliche Teilgebiet wird lediglich durch

den Verlauf der Straße „Zur Ohe“ vom FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ getrennt. Der Abstand zur Schutzgebietsgrenze beträgt ca. 24 m.

Im Plangebiet ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit diese jeweils umgebenen Zäunen sowie den betriebsnotwendigen Nebenanlagen und Masten geplant. Die Erschließung der einzelnen Teilgebiete erfolgt dabei über die Straße „Zur Ohe“ sowie die bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Verkehrswege.

Aus dieser Planung resultierende, kumulative Beeinträchtigungen von wertgebende Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können jedoch nicht festgestellt werden.

Insgesamt ist weder für die wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, noch für vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes zu erwarten. Die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ sind daher von dem geplanten Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34ff. BNatSchG ist nicht notwendig.“

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Vorbelastung des Plangebietes als Ackerstandort und den räumlichen Abständen zu den Schutzgebieten werden keine erheblichen Umweltauswirkungen wie Verlust, Zerschneidung und Funktionsbeeinträchtigung von Schutzgebietskategorien nach §§ 20 bis 30 BNatSchG erwartet.

4.2.2 Fläche, Geologie und Boden

Beschreibung

Das Plangebiet wird durch den Bodentyp Braunerde und Pseudogley-Braunerde der Bodenlandschaft fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen und Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen charakterisiert.

Der Teilbereich 1 ist dem geologischen Profiltyp Sandlöss bzw. glazifluviatile Ablagerungen zuzuordnen. Die Braunerde ist nährstoffarm, gut belüftet und gut versickerungsfähig.

Die Teilbereiche 2 und 3 sind im Übergang von Sandlöss zu Geschiebedecksand und Geschiebelehm zuordnen. Die Ertragsfähigkeit ist etwas besser als auf dem Teilbereich 1, doch auch dieser Boden ist relativ nährstoffarm. Der Boden ist frisch und weniger versickerungsfähig. Gemäß NIBIS Kartenserver ist die Bodenfruchtbarkeit innerhalb des Plangebiets als sehr gering bis gering einzustufen.

Die örtlich natürlich anstehenden Substrate besitzen folgende Eigenschaften:

- | | |
|---|-----------------|
| - Grundwasserneubildungsvermögen | mittel-gut |
| - Filtereigenschaften | gut |
| - Pufferwirkung | mittel-schlecht |
| - Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung | vorhanden |

Bewertung

Besonders schutzwürdige Bodenstrukturen oder geologische Verhältnisse wurden nicht angetroffen. Insgesamt ist die Ertragswertigkeit der Böden als gering bis mittel-gering einzustufen. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung ist nicht ausgeschlossen.

Altlastenverdachtsflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Anlagebedingte Beeinträchtigungen erfolgen bei Umsetzung der baulich zulässigen Versiegelung durch Module, Nebenanlagen und Erschließungsflächen. In den zwei Bebauungsplänen "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" der Gemeinden Oldendorf (Luhe) und Amelinghausen wird eine maximale GRZ von 0,6 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ darf durch Zufahrten und Wege bis zu 33,3 Prozent überschritten werden. Es ergibt sich eine maximale GRZ von 0,8 bzw. eine überschirmte und überbaute Grundfläche von 17,3 ha. Die tatsächliche Versiegelung für Einfriedungen, Nebenanlagen und Masten etc. wird durch die überwiegende Gründung durch Rammpfosten minimiert. Die tatsächliche Bodenversiegelung ist daher wesentlich geringer als die überschirmte Grundfläche und wird 5 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Als maximal zulässige zusätzliche Bodenversiegelung ergibt sich demnach ein Wert von ca. 11.720 m².

Der Ausgleich des Eingriffes in den Boden kann durch eine Biotopaufwertung des gegenwärtigen Sandackers und Eingrünung der Teilflächen innerhalb der Plangebiete ausgeglichen werden. Durch die zukünftig fehlende Bodenbearbeitung, Dünger- und Pestizidbelastung kann sich der Boden insgesamt betrachtet regenerieren. Das hat auch einen positiven Effekt auf die Grundwasserneubildung.

Biotische und abiotische Potentiale des Bodens gehen in der Summe nicht verloren, sondern werden vielmehr durch die Entwicklung von extensivem Dauergrünland und Anlage von Gehölzstreifen gefördert.

Tab.1: Flächenbilanz

Nutzungsart	FNP 1977	51. Änd. d. FNP
keine Darstellung	23,6 ha	0,00 ha
Waldflächen	0,00 ha	0,5 ha
Sonderbaufläche Photovoltaik	0,00 ha	23,1 ha
Änderungsbereich	23,6 ha	23,6 ha

4.2.3 Wasser und Grundwasser

Beschreibung

In der Karte „Lage der Grundwasseroberfläche zu NN“ (Geoserver Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017) wird das Plangebiet als grundwasserfern mit mittlerem Grundwasserstand von 50-55 m über NN beschrieben. Bei einer mittleren Geländehöhe von 60-78 m über NN beträgt der Grundwasserflurabstand > 20 m. Darüber befindet sich Schichtenwasser.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Die Luhe fließt ca. 300-350 m nördlich des Plangebietes.

Bewertung

Die Fläche ist unversiegelt. Die Grundwasserneubildung wird jedoch vermutlich nur punktuell beeinträchtigt, da das Niederschlagswasser auf dem Gelände versickert wird. Der meist sandige bis leicht lehmige Böden ist gut wasserdurchlässig und vermutlich im gesamten Gebiet ohne oberflächennahe Stauschichten, so dass eine besondere Empfindlichkeit gegenüber möglichen Verunreinigungen zumindest des obersten Grundwasserkörpers gegeben ist. Verunreinigungen durch die Planung ist nur in der Bauphase potentiell möglich und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Aufgrund der räumlichen Distanz kann eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern ausgeschlossen werden.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Anlagebedingte Beeinträchtigungen entstehen durch die Zunahme der Versiegelung. Diese führt zu einer Verschlechterung des Wasserhaltevermögens und der Versickerungsfähigkeit, zur Erhöhung des Oberflächenabflusses und zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Insgesamt besteht ein maximales Eingriffspotential von 11.720 m² bisher nahezu unversiegelter Flächen. Auf diesen Flächen kommt es zu einer Verringerung der Versickerung und des Wasserhaltevermögens und zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Wenn das anfallende Regenwasser innerhalb des Plangebietes versickert wird, sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung von Gräben und letztlich der Luhe wird nicht erwartet. Das abfließende Regenwasser ist unbelastet, welches in das Oberflächengewässer abgeleitet wird.

4.2.4 Pflanzen, Biotope und Biotopverbund

Zur Aufnahme von Biotoptypen, ggf. Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung pot. Habitatsignung, fanden an folgenden Terminen statt: 05.01.2023, 09.06.2023, 10.11.2024. Aufgenommen wurde nach Olaf von Drachenfels: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen Stand März 2021 mit Korrekturen und Änderungen, Stand 01.03.2023

Beschreibung

Charakterisiert wird das Untersuchungsgebiet in allen 3 Teilbereichen durch ausgedehnte Ackerfläche und angrenzende Feldgehölze sowie Kiefernwälder.

Teilbereich 1

Der Teilbereich beschränkt sich auf einen Sandacker (mit geringem Lehnanteil). Nördlich grenzt eine derzeit stillgelegte Bahntrasse an und südlich ein Landwirtschaftsweg. Westlich verläuft ein Weg mit anliegenden Altbäumen mit Alleecharakter. Westlich befindet sich ein Grünlandstandort mit relativ neuer Grasansaat und dementsprechend geringer Artenzahl. Entlang der Wege und der Bahntrasse befinden sich ruderales Gras. Und Staudenfluren. Sehr kleinflächig nordöstlich angrenzend befinden sich ein Birken-Espen-Vorwald mit Weidenhochstaudenflur, der dann in eine Waldfläche übergeht.

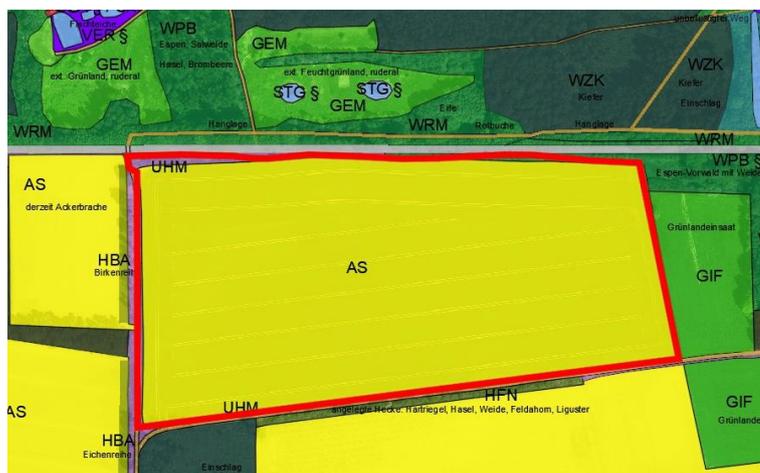


Abbildung 3: Biotop im Teilbereich 1

Bewertung

Der Sandacker wird gemäß Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag) einer sehr geringen Biotopbedeutung von 1 zugeordnet.



Abbildung 4: Nördlich angrenzende Bahntrasse mit anliegender Ruderalflur



Abbildung 5: Südlich angrenzender, teilweise befestigter Weg mit gepflanzter Hecke



Abbildung 6: Sandacker (Vorhabenfläche)



Abbildung 7: Angrenzende Grünlandfläche

Teilbereich 2

Der Teilbereich befindet sich vorwiegend auf einem Sandacker. Südlich grenzen Sandackerstandorte an. Westlich befinden sich ein landwirtschaftlicher Weg. Ein schmaler Gehölzsaum grenzt hier westlich an und bildet eine Hanglage. Das Gehölz wird gebildet aus v.a. Ginster, jungen Birken und jungen Eichen.



Abbildung 8: Biotope im Teilbereich 2

Auch hier grenzt nördlich die Bahntrasse an. Östlich liegt ein Kiefernforst an, der über einen breiten Eichensaum verfügt. Durch das Plangebiet verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der eine Geländekante fasst. Neben ruderalen Gras- und Staudenfluren, die inzwischen von Sträuchern (Weißdorn, Hundsrose und Holunder sowie Geißblatt) durchwachsen wird, findet sich hier in einer Senke Eichengehölz und Espen.



Abbildung 9: Alte Ackerbrache westlich angrenzend mit dichten Beständen Beifuß, Johanniskraut, Rainfarn



Abbildung 10: Gleisbett, rechts im Foto Acker der Teilfläche 2



Abbildung 11: Ackerstandort Teilfläche 2, leichte Hanglage, (Überlandleitung)



Abbildung 12: Östlich angrenzender Kiefernforst mit Eichensaum



Abbildung 13: Gehölzstreifen inmitten der Teilfläche 2, Ginstervorkommen



Abbildung 14: Übergang zwischen Feldgehölzen und ruderalen Gras- und Staudenfluren an einer Geländekante, Mitte Teilfläche 2

Bewertung

Der Sandacker wird gemäß Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag) einer sehr geringen Biotopbedeutung von 1 zugeordnet.

Die Geländekante mit ruderalen Gras- und Staudenfluren, die inzwischen von Sträuchern (Weißdorn, Hundsrose und Holunder sowie Geißblatt) durchwachsen wird, der Senke Eichengehölz und Espen, verfügt über eine hohe Wertigkeit in Hinblick auf den Biotopverbund. Diese Flächen sollten von einer Überbauung ausgenommen werden.

Teilfläche 3

Die Teilfläche 3 ist nicht nur Sandacker. Das Östliche Plangebiet ist eine Geländesenke mit Grünland. Durch das Grünland verläuft ein schmaler Graben, welcher stellenweise von jungen Erlen gesäumt wird. Kleinflächig ist hier eine Naßstelle, mit typ. Vertretern der Feuchtwiesen, vor allem Binsen. Südöstlich grenzt ein Feldgehölz an, welches aus Eichen gebildet wird. Anders als die Teilflächen 1 und 2, grenzt die Teilfläche nördlich der Bahntrasse an. Westlich grenzt eine Straße mit einer Eichenallee, die sich nördlich um die Teilfläche legt. Hier befindet sich auf der nördlichen Seite der Straße ein Laubwald, der sich bis zur Lohe zieht. Der Bestand bildet sich auf der höherern Lage aus Eichen, Hainbuchen und Buchen und geht dann in einen Erlenwald mit Eschen über.

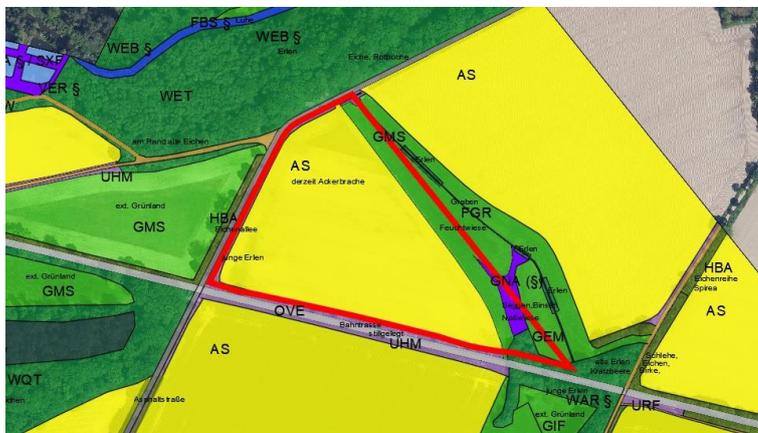


Abbildung 15: Biotope im Teilbereich 3



Abbildung 16: Sandacker, Teilfläche 3



Abbildung 17: Südlich angrenzende Bahntrasse, neben Gras- und Staudenfluren, kommen hier vermehrt begleitende Gehölze hinzu

	
<p>Abbildung 18: Graben, gesäumt von Seggen</p>	<p>Abbildung 19: Östlich angrenzende Feuchtwiese</p>
	
<p>Abbildung 20: Naßstelle im östlichen Teilbereich, mit Großseggen und Binsen, aufgrund der geringen Größe kein Schutzstatus</p>	<p>Abbildung 21: Südöstlich angrenzendes Erlengeholz, welches in einen Eichenbestand über geht</p>

Bewertung

Der Sandacker wird gemäß Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Städtetag) einer sehr geringen Biotopbedeutung von 1 zugeordnet.

Das Feuchtgrünland im östlichen Plangebiet kommt einer größeren Biotopbedeutung zu und verfügt über wertvolle Eigenschaften hinsichtlich des Biotopverbunds im Zusammenhang mit dem Graben und dem FFH-Gebiet. Das Grünland sollte von einer Überbauung ausgenommen werden.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen entstehen durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung von Acker. Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit von 1, gilt der Eingriff als gering erheblich und nicht nachhaltig. Aufgrund der Extensivierung des Standortes und Entwicklung von extensivem Grünland sowie Gehölzflächen, kommt es zu einer ökologischen Aufwertung des Standortes.

Die Fällung von Bäumen oder Sträuchern wird planerisch nicht vorbereitet.

Die wertvoll Biotopfläche in der Teilfläche 2 und das Feuchtgrünland in der Teilfläche 3 werden von einer Überbauung ausgenommen.

4.2.5 Tiere und biologische Vielfalt, Biotopverbund

Beschreibung

Im Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie gemäß § 44 BNatSchG erfolgte in der Brutsaison 2023 für Brutvögel eine Artenschutzkartierung und für alle weiteren Arten eine artenschutzrechtliche Potenzialbewertung. Die Kartierarbeiten sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu den zwei Bebauungsplänen "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" der Gemeinden Oldendorf (Luhe) und Amelinghausen wurden durch das Büro Mehring, Lüneburg, durchgeführt bzw. erstellt. Die Ergebnisse werden im folgenden dargestellt:

Ergebnisse der saP

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Sowohl die durchgeführte Brutvogelkartierung, als auch die Informationsquellen und die amtlichen Verbreitungskarten (Garve 2007, BFN 2022) lieferten keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet, die von der Planung betroffen sind oder deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG auslösen würden.

Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

*Vorkommen der streng geschützten Arten Feldhamster *Cricetus cricetus* und Luchs *Lynx lynx* sind ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind. Dauerhafte bzw. bodenständige Vorkommen von den in der Region etablierten Arten Biber *Castor fiber*, Wolf *Canis lupus*, Wildkatze *Felis silvestris* und Fischotter *Lutra lutra* können aufgrund der fehlenden Habitateignung innerhalb des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden. Der Fischotter kommt jedoch im Bereich der angrenzenden Luhe regelmäßig vor. Nachteilige Auswirkungen der Planungsrealisierung sind jedoch nicht zu erwarten, da seine Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht von der Planung betroffen sind.*

Zur Bestimmung des Artenspektrum der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten erfolgte eine Auswertung der amtlichen Verbreitungskarten des NLWKN (abgerufen aus dem Fledermausinformationssystem des Nabu Niedersachsen). Dabei wurden Nachweise aus dem betroffenen Quadranten 2627.3, sowie aus den unmittelbar angrenzenden Quadranten gewertet und ein Vorkommen der nachgewiesenen Art bei Habitateignung im Untersuchungsgebiet angenommen.

Auf diese Weise konnten 8 Fledermausarten identifiziert werden, deren potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet angenommen werden muss. Diese potenziell betroffenen Arten werden nachfolgend in Tabelle 1 mit einer Kurzcharakteristik dargestellt:

Potenziell möglich ist eine Beeinträchtigung von Fledermäusen über die Beschädigung von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bei der Kontrolle der vorhandenen Bestandsbäume innerhalb des mittleren Teilgebietes konnten keine streng geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten, Specht- oder Fäulnishöhlen, abstehende Borke) festgestellt werden. Die Kontrolle wurde am 29.03.2023 durchgeführt, um die Bestandsbäume in einem unbelaubten Zustand begutachten zu können. Jedoch kann ein potenzielles Vorhandensein von Tages- bzw. Einzelquartieren von Fledermäusen nutzbare Schadstellen, insbesondere in den schlecht einsehbaren Kronenbereichen, nicht sicher ausgeschlossen werden. Durch die Planungsrealisierung ist jedoch nicht von einer Beeinträchtigung von Fledermäusen über die Beschädigung von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen, wenn das Feldgehölz mit den potentiellen Habitatbäumen erhalten wird.

Auf Grund der geringen Größe und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerflächen besitzt das Untersuchungsgebiet keinen existenziellen Charakter als

Nahrungsgebiet für die örtlichen Fledermauspopulationen. In der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind zudem mit der Niederungen der Luhe sowie deren Nebengewässern und den zahlreichen Fischteichen deutlich geeignetere und produktivere Nahrungshabitate vorhanden. Zudem nutzen Fledermäuse wechselnd, entsprechend dem Wetter und dem Verhalten der Nahrungsinsekten (Massenschlupf, Schwarmzeit, Einfluss von Mondphasen, etc.), verschiedene Gebiete zur Jagd.

Eine übergeordnete Leitstruktur, die von Fledermäusen während ihrer Wanderungen oder dem Wechsel zwischen verschiedenen Teillebensräumen genutzt wird, ist innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Reptilien

*Unter den streng geschützten Reptilienarten Deutschlands befinden sich nur zwei Arten, die im Naturraum potenziell vorkommen können: die Zauneidechse *Lacerta agilis* und die Schlingnatter *Coronella austriaca*. Beide Arten besiedeln wärmebegünstigte Standorte mit sandigen Böden (bei der Schlingnatter z. T. auch moorige), spärlicher Vegetation mit dichter bewachsenen und vegetationslosen Flächen sowie Kleinstrukturen (Baumstubben, Steinhäufen, liegendes Totholz etc.). Vorkommen befinden sich vor allem an Waldrändern, auf Lichtungen und Schneisen, auf Sandheiden, Magerrasen und Bodenabbauflächen, bei der Schlingnatter auch auf Hochmoor-Degenerationsstadien (Blanke 2010; Roll et al. 2010; NLWKN 2011c).*

Für beide Arten stellt der Gleiskörper der an den Untersuchungsgebietsgrenzen verlaufenden OHE-Bahnlinie „Lüneburg – Soltau“ potenziell einen geeigneten Lebensraum dar. Aufgrund der fehlenden Habitateignung innerhalb des Untersuchungsgebietes ist nicht mit von der Planung betroffenen Zauneidechsen oder Schlingnattern zu rechnen.

Amphibien

Für die nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten und sämtliche weitere aktuell in Niedersachsen vorkommenden Amphibienarten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Laichgewässer oder Landlebensräume vorhanden.

Fische und Rundmäuler

*In Niedersachsen kommen lediglich zwei Fischarten des Anhangs IV vor: Europäischer bzw. Baltischer Stör *Acipenser sturio*/*Acipenser oxyrinchus* und Nordseeschnäpel *Coregonus maraena*. Vorkommen beider Arten sowie auch der im Anhang II der FFH-RL gelisteten Fischarten sind im Untersuchungsgebiet auszuschließen.*

Käfer

*Alle in Niedersachsen vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind anspruchsvolle Arten alter Laubwälder oder größerer Stillgewässer. Das gilt für den in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Eremiten *Osmoderma eremita*, der auf Großhöhlen mit Mulmkörper in stark dimensionierten, alten Laubbäumen angewiesen ist, und den Eichen-Heldbock *Cerambyx cerdo* ebenso wie für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Hirschkäfer *Lucanus cervus* und Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer *Limoniscus violaceus*. Vorkommen dieser Arten sind in den Quadranten 2627.3 sowie in der weiteren Umgebung nicht bekannt und auf Grund der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten, da der Baumbestand innerhalb des Untersuchungsgebietes überwiegend zu jung und zu gering dimensioniert ist, um bereits geeignete Mulmkörper aufzuweisen. Von den Gewässerarten Breitrand *Dytiscus latissimus* und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Graphoderus bilineatus* existieren in Ostniedersachsen keine aktuellen Nachweise.*

Tag- und Nachtfalter

*Unter den streng geschützten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur der Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* im nordöstlichen Niedersachsen nachgewiesen, wobei die Nachweise nur sehr vereinzelt und unregelmäßig gelangen. Die Art besiedelt vorrangig wärmebegünstigte Feuchtlebensräume, wird jedoch*

auch an trockenen Sekundärstandorten wie Bahndämmen und Industriebrachen gefunden (Drews 2003, Roll et al. 2010), sofern die Raupenfutterpflanze (v. a. Nachtkerzen *Oenothera spec.* und Weidenröschenarten *Epilobium spec.*) vorhanden sind. Derzeit sind in Niedersachsen allerdings keine dauerhaften bodenständigen Vorkommen bekannt (Theunert 2008b).

Mit einem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet ist jedoch nicht zu rechnen, da die bevorzugten Futterpflanzen der Raupen (insbesondere verschiedene Weidenröschenarten wie z. B. Zottiges Weidenröschen *Epilobium hirsutum*, Schmalblättriges Weidenröschen *Epilobium angustifolium*, Kleinblütiges Weidenröschen *Epilobium parviflorum* und Sumpf-Weidenröschen *Epilobium palustre*) nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt werden konnten.

Libellen

Im Naturraum sind Vorkommen der streng geschützten Arten Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus cecilia* und Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis* möglich.

Die Schwerpunkte der niedersächsischen Verbreitung der Grünen Flussjungfer befinden sich in den Oberläufen der Gewässersysteme von Aller, Wümme und Ilmenau. Die Larven leben bevorzugt in sandigkiesigen Bereichen der Gewässersohle und auch die Imagines zeigen eine enge räumliche Bindung an die besiedelten Fließgewässer. Die Große Moosjungfer besiedelt vor allem wärmebegünstigte, nährstoffarme Gewässer mit einer lückigen submerser Vegetation.

Die Grüne Flussjungfer kommt im Gewässersystem der Luhe aktuell an verschiedenen Stellen vor (Baumann et al. 2021). Der Bestandstrend ist überregional positiv. Die Larvalentwicklung ist ausschließlich in eher sommerkühlen Fließgewässern möglich, die zumindest in Teilbereichen eine sandigkiesige Sohle aufweisen, in die sich die Larven eingraben können. Die Männchen besetzen feste Reviere entlang des Gewässerlaufs, die gegen Artgenossen verteidigt werden. Das Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar und von der Planungsrealisierung ausgehende nachteilige Auswirkungen auf die entlang der Luhe vorhandene Population sind nicht zu erwarten.

Die Große Moosjungfer ist hingegen stark wärmebedürftig und benötigt Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper eine hohe Wärmegunst aufweisen. Diese primären Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet und dessen weiterer Umgebung nicht vorhanden.

Krebse und Weichtiere

Lebensräume für Krebse sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, da diese sauberes und fließendes Wasser benötigen. Unter den streng geschützten Weichtieren können mit der Zierlichen Tellerschnecke *Anisus vorticulus* und der Bachmuschel *Unio crassus* zwei Arten potenziell im Naturraum angetroffen werden. Für diese Arten sind im Untersuchungsgebiet jedoch ebenfalls keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Europäische Vogelarten/Brutvögel

Grundsätzlich sind nach §44 Abs. 1 bis Abs. 5 BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen alle im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Mitunter wurde davon ausgegangen, dass die ubiquitären, allgemein häufigen Arten bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht sind und bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten sei (Runge et al. 2010). Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch festgestellt: „Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“ (BVERWG, 9 A 3.06, 12.03.2009).

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine Eignung für typische Leitarten der offenen Agrarlandschaft sowie der trockenen Waldränder (Flade 1994). Typische Leitarten sind bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche *Alauda arvensis*, Heidelerche *Lullula arborea* und Goldammer *Emberiza citrinella*.

Der Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet wurde im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juni 2023 im Rahmen von 6 Geländebegehungen bei niederschlagsfreiem und windarmem Wetter erfasst (vgl. Tab. 2). Dabei wurde eine Revierkartierung durchgeführt, die sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach SÜDBECK et al. (2005) orientiert und das Untersuchungsgebiet mittels Verhör und Sichtbeobachtungen auf revieranzeigendes Verhalten der vorkommenden Vogelarten untersucht.

*Deutsche und wissenschaftliche Namen nach Barthel & Krüger (2019) **Tab. 3:** Ergebnisse der Brutvogelkartierung mit Gefährdungs- und Bestandsgrößenangabe.*

Während den Begehungen zur Bestandsaufnahme konnte insgesamt 13 verschiedenen Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Brutvogelgemeinschaft setzt sich fast ausschließlich aus häufigen und weit verbreiteten Vogelarten zusammen. Mit der Heidelerche und der Feldlerche sind jedoch auch zwei Arten darunter, denen landes- und bundesweit eine Gefährdungskategorie zugeordnet wird. So wird die Heidelerche sowohl in Niedersachsen, als auch deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt und die Feldlerche sogar in beiden Listen als „Gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft. Die Goldammer steht in Niedersachsen ebenfalls auf der Vorwarnliste.

Die Heidelerche und die Feldlerche sind auch die beiden einzigen festgestellten Brutvogelarten, für die sich eine Gefährdung durch die Planungsrealisierung erkennen lässt. Beide Arten nutzen die Ackerflächen bzw. deren Randbereiche zur Brut und sind somit durch die Errichtung des Solarparks im Untersuchungsgebiet gefährdet.

Sämtliche weiteren festgestellten Brutvogelarten leben überwiegend in den an die Ackerflächen angrenzenden Bestandsbäumen, Hecken oder Gebüsch und suchen die Ackerflächen höchstens unregelmäßig während der Nahrungssuche auf.

Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Besiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch bodenbrütende Vogelarten wie Heide- und Feldlerche sind ausreichend große Modulreihenabstände sowie eine entsprechend angepasste Pflege der Fläche. Diese Faktoren und die daraus resultierende besonnte Fläche spielen eine bedeutende ökologische Rolle (Peschel et al. 2019). Brutnachweise dieser Vogelarten konnten bisher ausschließlich in Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einem Modulreihenabstand von mindestens 3,2 m festgestellt werden (Lutz 2014, Peschel et al. 2019, Projektbüro Dörner 2019 zitiert in Peschel & Peschel 2022). Entsprechend gestaltete Photovoltaik-Freiflächenanlagen besitzen nach ihrer Errichtung eine hohe Attraktionswirkung für Heide- und Feldlerchen. Die erfolgreiche Besiedlung konnte in zahlreichen Untersuchungen gesichert festgestellt werden (Peschel et al. 2019, Raab 2015). Teilweise konnten dabei sogar sehr hohe Dichten festgestellt werden (Biotopmanagement Schonert 2017). Werden im Zuge der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen intensiv genutzte Ackerflächen in ein extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt, verbessert sich die Nahrungsverfügbarkeit für Alt- und Jungvögel. Außerdem wird durch die veränderte Flächennutzung die Gefahr von Verlusten von Gelegen oder Jungvögeln durch Bewirtschaftungsmaßnahmen drastisch reduziert.

Europäische Vogelarten/Gastvögel

Für Gastvögel besitzt das Untersuchungsgebiet keine Bedeutung.

Bewertung

Vögel

Die unter 4.3.2.2 beschriebenen Vogelarten werden als eingriffsrelevant und somit potenziell von den nachfolgend grau hinterlegten Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Eingriffs berührt angesehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Während der Arbeiten zur Baufeldvorbereitung und Errichtung des Solarparks besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen. Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, töten, verletzen“ ist daher zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Schädigung abzuwenden. Besonders gefährdet sind dabei brütende Altvögel und flugunfähige bzw. eben flügge Jungvögel während der Aufzuchtzeit.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „erhebliche Störung“ ist zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf innerhalb der Plangebiete bzw. in der unmittelbar angrenzenden Vegetation brütende Vögel abzuwenden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Besiedlung durch Heide- und Feldlerchen nach der Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu ermöglichen.

Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Eingriffsregelung verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (vgl. §15 Abs. 1 BNatSchG). Die Vermeidung von Beeinträchtigungen hat nach §13 BNatSchG Vorrang. Entsprechend der Stufenfolge der Eingriffsregelung sind zunächst sämtliche Vermeidungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen zu ergreifen sind (Runge et al. 2010).

Die artenschutzrechtliche Privilegierung nach §44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass das Vorhaben den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entspricht, also das Vermeidungsgebot gewahrt ist und erhebliche Beeinträchtigungen kompensierbar sind (§15 Abs. 5 BNatSchG).

Um die Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten und damit Verstöße gegen das Artenschutzrecht nach §44 BNatSchG zu vermeiden, ist daher die folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig:

Bauzeitenbegrenzung Brutvögel

Zur Umgehung vermeidbarer Tötungen und damit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sowie des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und zur Wahrung des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für die Errichtung des Solarparks eine **zeitliche Begrenzung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02.**

erforderlich. Eine Tötung von Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen von Feld- und Heidelerche kann damit ebenso wie eine erhebliche Störung von Brutvögeln angrenzender Flächen vermieden werden.

Sollte die Ausführung von Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums notwendig sein, ist der Eingriffsbereich durch entsprechend qualifizierte Personen vor Beginn der Arbeiten auf

die Anwesenheit streng geschützter Tierarten (insbesondere bodenbrütende Vogelarten) sowie das Vorhandensein bereits angelegter Nester zu kontrollieren.

Vermeidung von Wanderhindernissen

Innerhalb der Photovoltaik-Anlagenflächen dürfen keine geschlossenen Wanderhindernisse entstehen. Daher sind Vorkehrungen zu treffen, um entsprechende Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zu vermeiden.

Um auch weniger mobilen Artengruppen oder Tierindividuen (Jungtiere) nach der Planungsrealisierung den Zugang zum Untersuchungsgebiet bzw. dessen Durchquerung zu ermöglichen, ist für die Durchlässigkeit von Kleintieren daher unter dem Zaun ein 10 cm hoher Freiraum bis zum Erdboden zu belassen. Der Bereich unter dem Zaun ist durch einen jährlichen Pflegeschnitt frei von dauerhaften Bewuchs zu halten. Der Einsatz von Herbiziden ist dabei, wie im gesamten Solarpark, nicht erlaubt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich sein, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen. Dies können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality measures) sein (§44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG; Runge et al. 2010).

Die Anforderungen an diese werden im Folgenden charakterisiert:

Im Rahmen der Planungsrealisierung ist auf Grund des Lebensstättenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Vögel erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist dabei die fortwährende ökologische Funktionalität der Lebensstätte zu gewährleisten, sodass diese bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein muss.

Anlegen von Maßnahmenflächen für Brutvogelarten des Offenlandes

Die Planungsrealisierung verursacht den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Vogelarten Heide- und Feldlerche gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die durch die Umsetzung funktionserhaltender Ausgleichsmaßnahmen entsprechend zu kompensieren sind. Daher sind innerhalb der Photovoltaik-Anlagenflächen geeignete Maßnahmenflächen mit einer Mindestgröße von 20x30m² pro betroffenem Brutpaar herzurichten und dabei folgende Parameter zu berücksichtigen:

- Im Bereich der Maßnahmenflächen ist vollflächig ein extensives gepflegtes Grünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
- Die Einsaat muss durch standortgeeignetes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder durch Selbstbegrünung erfolgen
- Eine Beweidung der Ausgleichsflächen ist nur mit einem Tierbesatz von maximal 0,3 GVE/ha zulässig.
- Die Mahd der Ausgleichsflächen ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.03. – 01.09.) zulässig. Hierbei ist eine insektenfreundliche Mähtechnik (z. B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche) mit einer Schnitthöhe von 8 cm zu verwenden. Im Bereich von zugunsten von Heide- oder Feldlerchen angelegten Ausgleichsflächen ist das anfallende Mahdgut zu entfernen.
- Jährlich sind zudem 20 Prozent des Aufwuchses als Altgrasstreifen über das Jahr hinweg ungemäht zu belassen (Rotationsbrache). Dieser darf erst bei der nächsten Mahd im Folgejahr entfernt werden.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie das Mulchen der Ausgleichsflächen sind unzulässig.

Bewertung

Das gesamte Plangebiet ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Diese Flächen stellen tendenziell kaum prädestinierten Lebensraum für Tiere dar.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Insgesamt wird eine Verbesserung der Habitat- und Lebensraumbedingungen für die meisten Artengruppen durch die Planung erwartet.

Der Biotopverbund zwischen den verinselten Gehölzen in den Ackerflächen wird durch die extensive Nutzung zwischen den Modulen verbessert.

4.2.6 Luft und Klima

Beschreibung

Das Plangebiet wird durch ozeanisches Klima beeinflusst.

Charakteristisch sind hohe Temperaturen im Sommer und mäßig kalte Winter. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 9,3 °C. Die Jahresniederschlagssumme liegt bei 699 mm (Norddeutscher Klimamonitor).

Die Flächen im Geltungsbereich sind nahezu unversiegelt. Kleinklimatisch gesehen ist der Geltungsbereich aufgrund der angrenzenden Freiflächen mit der Zufuhr von Frischluft begünstigt.

Durch die derzeitige Ackernutzung liegt eine geringfügige Beeinträchtigung der Luftqualität aufgrund der Bewirtschaftung vor. Es kann zu Staubentwicklung und zu Schadstoffausstoß kommen. Umliegende Gehölzbestände üben dabei eine kleinklimatisch bedeutende Filterfunktion aus.

Bewertung

Kleinklimatisch kann das Plangebiet als gering beeinträchtigt eingestuft werden.

Eine Beeinträchtigung ist in der künftigen Versiegelung zu sehen. Versiegelte Flächen stellen aufgrund der mit der Versiegelung einhergehenden Reduzierung der Verdunstungsmengen sowie erhöhter Wärmeabgabe Wärmeinseln dar (SUKOPP u. a. 1974). Damit sind bebaute Flächen Areale mit thermisch veränderten Eigenschaften. Kleinklimatisch kommt es unter den Panels zu kühleren Lufttemperaturen während der Vegetationsperiode im Vergleich zu Flächen zwischen den Panelreihen. Unter den Panels kommt es allerdings zu stärkeren Austrocknungen, während an der Abtropfkante es zu höherem Niederschlagsaufkommen kommt. Für die Grundwasserneubildung hat dies aber keinen Einfluss. Das Regenwasser wird vor Ort versickert und nicht abgeführt. Auch das Kleinklima wird sich nicht spürbar ändern. Auch das in der Nähe befindliche FFH-Gebiet wird klimatisch nicht beeinträchtigt.

Gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans 2017 kommt dem Geltungsbereich keine gesonderte Bedeutung für die Frischluftversorgung/Luftaustausch umliegender Gemeinden zu.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund des emissionsfreien Betriebes von Photovoltaikanlagen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert und ein positiver Betrag zum Erreichen der Klimaziele geleistet.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind während der gesamten Bauphase durch Baulärm, Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Diese führen lokal zu einer zeitlich begrenzten Verschlechterung der Luftqualität. Die Beeinträchtigungen sind nicht erheblich und nicht nachhaltig.

4.2.7 Landschaftsbild und Erholung

Beschreibung

Die Geestlandschaft zwischen Sodersdorf und Amelinghausen wird in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes als „weitläufige Geestlandschaft zwischen Luhe und Lopau um Amelinghausen, ackergeprägt, stellenweise kleinflächige Waldbereiche, belastet durch Bundesstraße, Hochspannungsleitung und Windenergieanlagen“ beschrieben.

Die Landschaft bietet viele Bereiche und Möglichkeiten für die Naherholungsnutzung.

Durch die Nähe zur Lüneburger Heide wird die Gegend naturtouristisch genutzt.

Das Plangebiet wird dominiert von Ackerschlägen und Feldgehölzen auf welligem Relief. Die Landschaft ist durchzogen von Wegen, die von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden. Die nördlich angrenzende Bahntrasse wirkt dabei jedoch als Barriere zur Niederung der Luhe, die naturtouristisch sehr anziehend wirkt.

Bewertung

„Das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft grenzt nördlich an die Teilflächen 1 und 2 an und überlagert den nördlichen Teil der Teilfläche 3. Allerdings handelt es sich in dem Bereich der Teilfläche 3 um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen selbst keine Erholungsnutzung stattfindet.

Den o. g. Zielen der Raumordnung zufolge können in Ausnahmefällen bauliche Anlagen innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zugelassen werden, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.“

Umliegende Gehölzstrukturen wirken außerdem als Sichtschutz, sodass eine Einsehbarkeit von Siedlungen aus nicht gegeben ist.

Die drei Teilflächen sind gegliedert und mit einer Größe von unter 10 ha jeweils kleinteilig in die Landschaft eingefügt. Eine Eingrünung ist mit dem Bestand bereits überwiegend gegeben. Das Umfeld ist technisch vorgeprägt.

Damit ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Teilflächen zu erwarten.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die entstehenden visuellen Beeinträchtigungen durch die Errichtung von baulichen Anlagen sind bei Erhalt der umliegenden Gehölzstreifen räumlich sehr eng begrenzt. Sie werden daher als nicht erheblich eingeschätzt.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung

Im Plangebiet und den umliegenden relevanten Flächen sind Kultur- und Sachgüter bekannt.

Bewertung

Für Kultur- und Sachgüter hat das Plangebiet Bedeutung.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde, anzuzeigen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Falls entsprechende Funde auftreten, ist der Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege zu informieren.

4.2.9 Mensch und Gesundheit

Beschreibung

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist die Gesundheit des Menschen zu betrachten. Dazu gehören neben der Erholung und des Wohlbefindens, Faktoren, die dem Erhalt der Gesundheit schaden. Insbesondere Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen können Einfluss auf das Schutzgut Mensch nehmen.

In der Agrarlandschaft, wie sie im Geltungsbereich und umliegend vorliegt, sind gelegentlichen Belastung durch landwirtschaftliche Immissionen (Stäube, Gerüche und Lärm) als gegeben zu bewerten.

Eine Vorbelastung des Natur- bzw. Erholungsraums ist die Bahntrasse, die wie eine Barriere zwischen den Landschaftselementen wirkt.

Bewertung

Für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit hat das Plangebiet keine Bedeutung. Lärm- und Schadstoffimmissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen können baubedingt auftreten. Sie führen zu einer vorübergehenden Minderung des Erholungswertes durch Lärm, Staub und Schadstoffe. Durch die Lage der Baustelle abseits von Wohngebäuden und der kurzen Bauzeit, sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

4.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen und Querbezüge zwischen den Schutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB) sind sowohl bei der Aufstellung von umweltbezogenen Zielen als auch bei der Beurteilung der Folgen von Beeinträchtigungen zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-) direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein. Bei Umsetzung der Planung sind keine signifikanten negativen Veränderungen der Schutzgüter untereinander durch Wechselwirkungen erkennbar.

Durch die Umwandlung von intensiv genutztem Acker zu extensiv genutztem Grünland kann es zu einer lokalen Verbesserung der Artenvielfalt kommen.

Im Plangebiet sind geringe negative Wechselwirkungen durch die Bodenversiegelung zu erwarten. Es sind vor allem Wirkungsgefüge der Schutzgüter Boden und Wasser gegeben. Da voraussichtlich keines der Schutzgüter erheblich beeinträchtigt wird, wird auch keine Erheblichkeit für die Wirkgefüge abgeleitet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein Wirkungsgefüge. Dabei können Ziele oder Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. Zusammen mit den ermittelten Eingriffen für die Schutzgüter Mensch (Luftschadstoffe, Lärm), Lokalklima (Frischluffförderung) und Boden (Verlust) ist somit der Bedarf einer größtmöglichen Vermeidung/Minderung schädlicher Wirkungen und eines adäquaten Ausgleichs gegeben.

4.2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die 3 Teilbereiche weiterhin intensiv genutztes Ackerland.

Eine Verbesserung der Standortbedingungen für Tiere und Pflanzen wäre nur bei einer ökologischen Aufwertung der Fläche durch Strukturanreicherungen und Extensivierung möglich.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern, vollständig zu vermeiden bzw. auszugleichen, wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen im Rahmen der zwei Bebauungsplanverfahren "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" der Gemeinde Oldendorf (Luhe) und Amelinghausen ergriffen. Der Gegenüberstellung von Eingriffen in Natur und Landschaft und den möglichen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist zu entnehmen, dass alle Eingriffe vermieden bzw. durch die internen Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden können.

Fläche, Geologie und Boden

- innerhalb Teilfläche, 1, 2, 3: Umwandlung von Intensivacker in extensives Dauergrünland: 21,82 ha
- Teilfläche 3 und angrenzend: naturnahe Umgestaltung des Gewässers, Wiedervernäsung des Feuchtgrünlands

Vorschläge für Maßnahmen zur Gestaltung des Solarparks

- Zwischen den Modulreihen sollte ein Abstand von mindestens 3,2 m eingehalten werden, um eine Besiedlung des Solarparks durch bodenbrütende Vogelarten wie Heide- und Feldlerche auch abseits der anzulegenden Ausgleichsflächen (vgl. 4.6) zu ermöglichen.
- Um eine ausreichende Belichtung der von Modulen überstellten Flächen zu gewährleisten, sollten die Modultischunterkanten einen Abstand von mindestens 0,8 m zum Erdboden aufweisen.
- Innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollte vollflächig ein extensives gepflegtes Grünland angelegt und dauerhaft erhalten werden.
- Für die Einsaat sollte ein standortgeeignetes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland“ verwendet werden.
- Eine Beweidung des extensiven Grünlands sollte nur mit einem Tierbesatz von maximal 0,3 GVE/ha zulässig sein.

- Die Mahd des extensiven Grünlandes sollte ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01.03. – 01.09.) zulässig sein. Hierbei sollte eine insektenfreundliche Mähtechnik (z. B. Balkenmäher, Mäher mit Insektenscheuche) mit einer Schnitthöhe von 8 cm verwendet und das anfallende Mahdgut entfernt werden.
- Jährlich sollten zudem 20 Prozent des Aufwuchses als Altgrasstreifen über das Jahr hinweg ungemäht belassen werden (Rotationsbrache). Dieser sollte erst bei der nächsten Mahd im Folgejahr entfernt werden.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden sowie das Mulchen der Fläche sollten unzulässig sein.
- Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen während der Bauzeit, Beachtung der DIN 18300 und die DIN 18915 bei Bodenarbeiten

Wasser und Grundwasser

- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers während der Bauphase, sachgemäßer Umgang und Lagerung von Schadstoffen
- Versickerung von Regenwasser innerhalb des Plangebietes, direkt vor Ort

Pflanzen, Biotope und Biotopverbund sowie Landschaftsbild und Erholung

- Anlage einer Heckenpflanzung auf 2.000 m² im Sondergebiet
- Vermeidung von Beschädigungen an Gehölzen während der Bauphase, bei Tiefbauarbeiten Beachtung der Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

Tiere und biologische Vielfalt

- Berücksichtigung Bauzeitenregelungen für Rodungsarbeiten und Abrissarbeiten, Ausführung zwischen 01.10. und 28.02 (Brutvögel und Fledermäuse)

4.4 Prüfung der Alternativen

Gemäß Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe d zum BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben. Hierbei sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die Erörterung anderweitigen Planungsmöglichkeiten hat demzufolge im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des gewählten Geltungsbereiches zu erfolgen.

Planungsziel ist die Errichtung eines Standortes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten die innerhalb des Plangebietes geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter haben sind nicht erkennbar. Die vorhandenen naturschutzfachlich relevanten Gehölze können bei Umsetzung der Planung nicht erhalten werden.

Nachhaltige und nicht überwindbare Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen sind durch die aufgezeigten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermeidbar. Das Plangebiet wird teilweise eingegrünt und somit die Einbindung in die Landschaft gewährleistet und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Für den Geltungsbereich ergeben sich unter Berücksichtigung des Planungsziels keine weiteren sich wesentlich von der vorliegenden Planung unterscheidenden Alternativen.

4.5 Zusätzliche Angaben

4.5.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Bei der Umweltprüfung wurden keine technischen Verfahren angewendet. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte aufgrund der in den Umweltberichten der zwei Bebauungsplanverfahren "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" der

Gemeinde Oldendorf (Luhe) und Amelinghausen gemachten Angaben. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z. B. Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

4.5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, „um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln“ und ggf. Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Die Überwachungspflicht setzt also ein, wenn Umweltauswirkungen erheblich sind und es sind insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu betrachten.

Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Versiegelung Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und durch Flächeninanspruchnahme prognostiziert worden. Prognoseunsicherheiten bestehen diesbezüglich nicht. Eine Überwachung dieser Auswirkungen ist nicht erforderlich.

4.5.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

4.5.4 Nutzung erneuerbarer Energien

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert und ein positiver Betrag zum Erreichen der Klimaziele geleistet.

4.5.5 Immissionsschutz

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

4.5.6 Unfälle und Katastrophen

Von eventuellen Betriebsstörungen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

4.5.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Amelinghausen stellt die Bebauungspläne "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit zwei Teilflächen in der Gemeinde Oldendorf (Luhe) und "Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen" mit einer Teilfläche in der Gemeinde Amelinghausen auf. In den Bebauungsplänen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO als Art der baulichen Nutzung Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" festgesetzt. Die geplanten Festsetzungen als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" stehen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entgegen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Der räumliche Geltungsbereich für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen besteht aus drei Teilbereichen. Für das Plangebiet trifft der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Amelinghausen keine Darstellungen. Insgesamt ist der räumliche Änderungsbereich ca. 23,6 ha groß. Die Flächen werden im Bestand überwiegend als intensiv bewirtschafteter Acker genutzt. Mit

der 51. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die drei Teilbereiche ohne Darstellung künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" dargestellt werden.

Der Anlass der Planung ergibt sich aus dem Ziel, die regenerative Energiegewinnung lokal zu fördern und auszubauen.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich im Bestand um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche. Durch die geplante Umnutzung der Fläche zum Standort einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen Eingriffe in den Bestand und somit auch in die unterschiedlichen Schutzgüter. Negative Auswirkungen der Planung ergeben sich vor allem auf das Schutzgut Landschaft mit dem Landschaftsbild. Diese können jedoch durch eine festgesetzte Eingrünung der Photovoltaik-Freiflächenanlage SO 3 durch eine 5 m breite Strauchhecke gemindert werden, sodass sich die geplante Photovoltaikanlage raumverträglich in den bereits ohnehin durch die Bahntrasse vorbelasteten Naturraum einfügt.

Weitere geringfügige Auswirkungen ergeben sich durch Bodenversiegelungen auf das Schutzgut Boden. Die geplante Extensivierung der Fläche und der Umwandlung zu extensivem Dauergrünland führt zu günstigeren Habitatbedingungen vieler Artengruppen. Für die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, Biologische Vielfalt und Biotopverbund sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planung keine Auswirkungen zu erwarten.

Im Ergebnis der Bewertung der Wirkfaktoren und den möglichen Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Umsetzung der Bebauungspläne keine verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4.6 Quellennachweis zum Umweltbericht Gesetze, Verordnungen

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) „Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten): vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I, S. 3465).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV): vom 12. Juli 1999 (BGBl. I, S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I, S. 3465).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge): in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771).

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO 2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Mainz.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I, S. 3434).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz VSchRL).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Richtlinie 2000/60/EG „Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ vom 23. Oktober 2000.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014.

Literatur

- ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hrsgg. vom BMUB. S. 126.
- Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse: zwischen Licht und Schatten. 2. Auflage. Laurenti Verlag, Bielefeld, 2010. S. 160.
- Bundesverband erneuerbarer Energien: Studie – Solarparks -Gewinne für die Biodiversität.
- Herden, C., J. Rasmus, B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247. S. 195.
- Kartierschlüssel für die Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28 a und § 28 b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Drachenfels, O. v. 2011).
- Kluge, E., I. Blanke, H. Laufer, N. Schneeweiß (2013): Diskussion: Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (9): S. 287–292.
- Landkreis Lüneburg (2022): Regionalplanung; Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) online <https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/bauen-und-planen/regionalplanung.html> Zugriff am 07.01.2023.
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: S. 93–142.
- LfU – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Artensteckbrief Feldlerche (*Alauda arvensis*).
- LfU – Bayerisches Landesamt für Umwelt (2014): Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. S. 67.
- Neuling, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. Abschlussarbeit. Fachhochschule Eberswalde: Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz. S. 135.
- NIBIS Kartenserver, www.nibis.lbeg.de/cardomap3/
- Niedersächsischer Städtetag, Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung 2013.
- Peschel, R., M. Haacks, H. Gruß, C. Klemann (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (8): S. 241–247.
- Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur 37 (1): S. 67 – 76.
- Reichenbach, M., R. Brinkmann, A. Kohnen, J. Köppel, K. Menke, H. Ohlenburg, H. Reers, H. Steinborn, M. Warnke (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht vom 30.11.2015. S. 351.
- Runge, H., M. Simon, T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen

des Umweltforschungsplanes des BMUB im Auftrag des BfN (FKZ 3507 82 080). Hannover, Marburg. S. 383.

Schneeweiß, N., I. Blanke, E. Kluge, U. Hastedt, R. Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1 (23): S. 4–23.

Tröltzsch, P, E. Neuling (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: S. 155–179.

5. Verfahren

5.1 Einleitungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat am 17. Februar 2022 in öffentlicher Sitzung die 51. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28. April 2023 wurde in der Zeit vom 26. Juni 2023 bis einschließlich 18. Juli 2023 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

5.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 sind 53 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange, frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für die Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 26. Juni gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 19 eine Stellungnahme abgegeben.

5.4 Billigungsbeschluss Entwurf

Wird ergänzt

5.5 Beteiligung der Behörden

Wird ergänzt

5.6 Beteiligung der Öffentlichkeit

Wird ergänzt

5.7 Feststellungsbeschluss

Wird ergänzt

6. Rechtsgrundlagen

BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanZV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 5) geändert worden ist.

Vogelschutzrichtlinie Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) vom 25.04.1979, letzte Änderung in Kraft getreten am 15.02.2010.

7. Ergänzende Planunterlagen

Anlage 1: Standortalternativenprüfung - Zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen, SR Stadt- und Regionalplanung, 11.1.2024

Anlage 2: FFH-Verträglichkeitsvorprüfung - zur Errichtung des Solarparks „Wohlenbüttel-Dehnsen“ in den Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf/Luhe, BÜRO MEHRING, 06.10.2023

Anlage 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §44 BNatSchG auf Basis einer faunistischen Potentialabschätzung und einer Brutvogelkartierung zur Errichtung des Solarparks „Wohlenbüttel-Dehnsen“ in den Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf/Luhe, BÜRO MEHRING, 10.10.2024